

**Öffentliche Bekanntmachung  
eines Genehmigungsbescheides  
für eine Anlage entsprechend der Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL)**

Landratsamt Miltenberg  
41-8240.121-31/17

**Immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs der Anlage zur Herstellung von Carboxymethylcellulose durch die Mikro-Technik GmbH & Co. KG, Industriestraße 4, 63927 Bürgstadt auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1718 und 1300/16, Gemarkung Bürgstadt**

Das Landratsamt Miltenberg hat der Mikro-Technik GmbH & Co. KG mit Bescheid vom 05.07.2022 die Genehmigung für die wesentliche Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs der Anlage zur Herstellung von Carboxymethylcellulose auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1718 und 1300/16 der Gemarkung Bürgstadt erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

Durchführungsbeschluss zur Festlegung der Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) für eine einheitliche Abwasser-/ Abgasbehandlung und einheitliche Abwasser-/ Abgasmanagementsysteme in der Chemiebranche:

[https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/2503/dokumente/cww\\_schlussfolgerungen\\_deutsch\\_9\\_6\\_16.pdf](https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/2503/dokumente/cww_schlussfolgerungen_deutsch_9_6_16.pdf)

**Per PZU 41-8240.121-31/17**  
Mikro-Technik GmbH & Co. KG  
Herrn Kai Weingarten  
Industriestr. 4  
63927 Bürgstadt

**Immissionsschutz**

Ihre Ansprechperson:  
Frau Zimmermann

Zimmer 154  
Telefon: 09371 501-277  
Fax: 09371 501-79276

E-Mail: [verena.zimmermann@lra-mil.de](mailto:verena.zimmermann@lra-mil.de)

Ihre Zeichen:  
Ihre Nachricht vom  
Unser Zeichen: 41-8240.121-31/17

**Bitte nutzen Sie die Möglichkeit  
der Terminvereinbarung**



Miltenberg, 05.07.2022

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);  
Immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der Beschaffenheit  
und des Betriebs der Anlage zur Herstellung von Carboxymethylcellulose durch die Mikro-  
Technik GmbH & Co. KG, Industriestraße 4, 63927 Bürgstadt auf den Grundstücken Fl.-Nrn.  
1718 und 1300/16, Gemarkung Bürgstadt**

- Anlagen: 1 Plansatz mit Genehmigungsvermerk (2. Ausfertigung)  
1 Kostenmitteilung des Gewerbeaufsichtsamtes vom 30.06.2021  
1 Kopie der Kostenmitteilung des Wasserwirtschaftsamtes vom 09.05.2022  
1 Kopie der Rechnung der Main-Echo GmbH & Co. KG vom 01.06.2021  
1 Kopie der Rechnung der Main-Echo GmbH & Co. KG vom 13.08.2021  
1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Miltenberg erlässt folgenden

**B e s c h e i d:**

- I. Die Mikro-Technik GmbH & Co. KG, Industriestraße 4, 63927 Bürgstadt, vertreten durch den Geschäftsführer Kai Weingarten, erhält unter Beachtung der nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs der Anlage zur Herstellung von Carboxymethylcellulose auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1718 und 1300/16 der Gemarkung Bürgstadt.
- II. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst:
  - Ertüchtigung der bestehenden Produktionslinien
    - wahlweise Einsatz von Natriummonochloracetat oder Monochloressigsäure
    - Umstellung der Trocknung von Flugstrom- auf Fließbettrocknung

<b>Hausadresse:</b> Brückenstraße 2 63897 Miltenberg	<b>Allgemeine Adressen:</b> Telefon: 09371 501-0 Telefax: 09371 501-79270	E-Mail: <a href="mailto:poststelle@lra-mil.de">poststelle@lra-mil.de</a> <a href="http://www.landkreis-miltenberg.de">http://www.landkreis-miltenberg.de</a>	<b>Unsere Öffnungszeiten:</b> Mo und Di 8 - 16 Uhr Mittwoch 8 - 12 Uhr	Donnerstag 8 - 18 Uhr Freitag 8 - 13 Uhr
<b>Konten:</b> Sparkasse Miltenberg-Obernburg Raiffeisen-Volksbank Miltenberg Raiffeisenbank Aschaffenburg eG	Kto.-Nr.: 620 001 834 Kto.-Nr.: 99 988 Kto.-Nr.: 6 010 008	(BLZ 796 500 00) (BLZ 508 635 13) (BLZ 795 625 14)	IBAN: DE98 7965 0000 0620 0018 34 IBAN: DE61 5086 3513 0000 0999 88 IBAN: DE15 7956 2514 0006 0100 08	SWIFT-BIC: BYLADEM1MIL SWIFT-BIC: GENODE51MIC SWIFT-BIC: GENODEF1AB1 Ust-IdNr.: DE 132115042

- 
- Verlagerung von Anlagenteilen in eine neu zu errichtende Halle
  - Errichtung eines Lagers für Fertigprodukte
  - Errichtung eines Chargenmischers zur Mischung von Fertigprodukten inkl. Einhausung
  - Erneuerung der Flächenbrenner für die Trocknung der bestehenden Produktionslinien und Austausch der zugehörigen Nasswäscher
  - Erweiterung der Lagerkapazität für Natriumperoxodisulfat auf insgesamt 10 t
  - Einsatz und Lagerung von 100 t Natriummonochloracetat
- III. Der Genehmigung liegen die folgenden mit einem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Miltenberg versehenen Unterlagen zugrunde, die verbindliche Grundlage und Bestandteil dieses Bescheides sind:
1. Antrag und allgemeine Angaben
  2. Angaben zu Standort und Umgebung
  3. Anlagen- und Betriebsbeschreibung
  4. Angaben zur Luftreinhaltung
  5. Angaben zum Lärmschutz
  6. Angaben zur Anlagensicherheit und zur Störfall-Verordnung
  7. Angaben zu Abfällen
  8. Angaben zur Energieeffizienz
  9. Angaben zum Ausgangszustand des Anlagengrundstücks, Teilstilllegung
  10. Bauordnungsrechtliche Unterlagen
  11. Angaben zu Arbeitsschutz und Betriebssicherheit
  12. Angaben zum Gewässerschutz
  13. Angaben zum Naturschutz
  14. Angaben zur Umweltverträglichkeitsprüfung
- IV. Eingeschlossene Entscheidungen:
1. Neubau Lagerhalle mit Silo-Einhausung
    - a. Für die Errichtung und den Betrieb des Neubaus Lagerhalle mit Silo-Einhausung auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1300/16 und 1718 der Gemarkung Bürgstadt wird die Baugenehmigung erteilt. Der Genehmigung liegen die mit dem Antrag eingereichten Zeichnungen und Beschreibungen zugrunde.
    - b. Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes wird wegen der Nichteinhaltung der festgesetzten Fußbodenhöhe OKFFB eine Befreiung erteilt (§ 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)).
    - c. Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes wird wegen der Überschreitung der zulässigen Gebäudehöhe eine Befreiung erteilt (§ 31 Abs. 2 BauGB).
    - d. Die erforderliche Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Errichtung baulicher Anlagen im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Mains wird erteilt.
  2. Erweiterung CMC (Neubau Produktionshalle)
    - a. Für die Errichtung und den Betrieb der Erweiterung CMC (Neubau Produktionshalle) auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1300/16 und 1718 der Gemarkung Bürgstadt wird die Baugenehmigung erteilt. Der Genehmigung liegen die mit dem Antrag eingereichten Zeichnungen und Beschreibungen zugrunde.
    - b. Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes wird wegen der abweichenden
-

Höhenlage des Erdgeschossfußbodens eine Befreiung erteilt (§ 31 Abs. 2 BauGB).

- c. Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes wird wegen der Überschreitung der Gebäudehöhe eine Befreiung erteilt (§ 31 Abs. 2 BauGB).
- d. Die erforderliche Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 5 WHG für die Errichtung einer baulichen Anlage im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Mains wird erteilt.

V. Nebenbestimmungen:

**1. Anlagenkenn- und Auslegungsdaten**

Der Genehmigung liegen folgende Rahmenbedingungen zugrunde:

<b>Betriebszweck</b>	1) Herstellung von Cellulose 2) Herstellung von Carboxymethylcellulose (CMC)	
<b>Kapazität</b>	1) 10.000 t/a Cellulose 2) 15.000 t/a Carboxymethylcellulose (CMC) (davon 4.000 t/a gereinigte CMC)	
<b>Gehandhabte Stoffe</b>	Siehe Kapitel 3.4.3 der Antragsunterlagen	
<b>Verfahrensschritte</b>	<b>Wesentliche Aggregate</b>	
Herstellung Cellulosepulver (30er-Anlage)	Schneidmühlen	30002, 30003, 30004
	Ultra-Rotor Mahlanlagen	30011, 30012, 30013, 30020
	Abscheidezyklone	30005, 30006, 30007, 30014, 30015, 30016, 30022
	Entstaubungsfilter	30021
	Cellulosilos mit Aufsatzfilter	30101, 30102
Rohstoffversorgung (40er-Anlage)	Lösebehälter Na-Peroxodisulfat	40501
	Kohlendioxidtank	40401
	Essigsäuretank	40301
	Monochloressigsäuretanke (MCE) mit Gaswäscher	40202, 40203, 40204, 40205
	Natronlaugetank mit Mischbehälter	40101, 40110
Herstellung von Carboxymethylcellulose (70er- und 80er-Anlage)	Förderschnecken	80001, 80003, 80005, 80016, 70001, 70008, 70042, 70020
	BigBag-Entleerung MCA	80040, 70040
	Doppelwellen-Mischschnecke	80008, 70044
	Zyklomaten	80009, 70045
	Mischrohre	80011, 80021, 70011, 70026
	Paddelmischer	80012, 70023
	Reaktionstransportbänder	80104-80109, 70104-70109
	Neutralisationsmischer	80209, 70209
	Pelletpresse/ Granulierung	80210, 70210
	Stromtrockner (MCE)	80018
	Fließbettrockner	80517, 70517
	Heißluftherzeuger (Erdgasbrenner)	80519, 80025, 70519
	Siebmaschine	80409, 70409
	Zyklone	80101, 80049, 80019, 80221, 80415, 80437, 80512, 70101, 70022, 70221, 70415, 70437, 70512
	Abluftfilter	80022, 80520, 80222, 70024, 70028, 70520, 70222
	Abgaswäscher	80024, 80306, 70306
CMC-Mischer (43er-Anlage)	Mischer mit Aufsatzfilter	43000, 43010
	CMC-Silos mit Aufsatzfilter	43101, 43102, 43011, 43012
	Bigbag-Entleerstation mit Austragsbehälter	43200, 43300

	Sackentleerstation (Sackschütte)	43250
Produktlagerung und Abfüllung (48er-Anlage)	Roh-CMC Silo mit Aufsatzfilter BigBag-Abfüllung	48601, 48610 48600
	Absacksilos mit Aufsatzfiltern und Ventilsackfüllmaschine	48001, 48002, 48005, 48006 48100
Reinigung der CMC (90er-Anlage)	Roh-CMC-Silo mit Aufsatzfilter	90204, 90205
	Suspensionsbehälter	90213
	Druckdrehfilter	90222
	Vortrocknung (Rohrtrockner)	90250
	Diskustrockner	90252
	Granulation	90262.1-90262.4
	Siebmaschine	90264
	Grobgutmühle	90265
Methanoldestillation (90er-Anlage)	Methanoldestille	90305
	Reinmethanoltanks	90400.1, 90400.2
	Absorber mit Pufferbehälter	90600, 90602
	Tank für Destillationssumpf	90311

## 2. Allgemeines

- 2.1. Dem Landratsamt Miltenberg ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der ertüchtigten Anlage zur Herstellung von Carboxymethylcellulose, des Chargenmischers und des Fertigwarenlagers anzuzeigen.
- 2.2. Das Vorhaben ist gemäß den Antragsunterlagen umzusetzen.  
Sofern sich gegenüber den Planunterlagen Änderungen und Ergänzungen ergeben, ist dies unter Nennung von Hersteller, Typ und technischen Daten der einzelnen Aggregate (z. B. Vorlage einer aktualisierten Aggregatliste, Datenblätter) der zuständigen Behörde mitzuteilen.
- 2.3. Vor Inbetriebnahme der Anlage sind dem Landratsamt Miltenberg folgende ergänzende Unterlagen vorzulegen:
  - Vorlage der finalen Maschinenaufstellungspläne für die CMC-Produktionsanlagen (70er- und 80-er Anlage)
- 2.4. Über Art und Menge der in der Anlage hergestellten Stoffe sowie über Art und Menge der gehandhabten Stoffe sind Betriebsaufzeichnungen zu führen. Betriebsaufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und dem Landratsamt Miltenberg auf Verlangen vorzulegen.
- 2.5. Die ertüchtigte 70er- und die 80er-Anlage dürfen erst nach Inbetriebnahme der Abgaswäscher in Betrieb genommen werden.
- 2.6. Der Umfang und das Ausmaß der jährlichen Berichtspflichten nach § 31 BImSchG (Jahresbericht) ist spätestens 6 Monate nach Inkrafttreten des Bescheides zusammen mit der zuständigen Behörde festzulegen. Der Bericht muss die erforderlichen Daten enthalten, die zur Prüfung der Einhaltung der Genehmigungsanforderungen des Bescheides notwendig sind. Der jährliche Bericht ist unaufgefordert spätestens bis zum 31. März des Folgejahres der zuständigen Behörde vorzulegen.

## 3. Luftreinhaltung

### 3.1. Allgemeine Anforderungen zur Emissionsminderung

- 3.1.1. Die Anlage zur Herstellung von Carboxymethylcellulose ist als geschlossenes System zu errichten und zu betreiben, soweit nicht nachfolgend gesonderte Regelungen getroffen werden.
- 3.1.2. Die Reaktionstransportbänder (70104-70109, 80104-80109) mit Austragsschnecke können offen betrieben werden.
- 3.1.3. Die Abgase, die beim Betrieb der Anlage auftreten, sind antragsgemäß Abgasreini-

gungseinrichtungen zuzuführen und über die folgenden Emissionsquellen abzuleiten:

Emissionsquelle	Aggregatnr.	Betriebsvorgang	Abgasreinigungseinrichtung	H [m]
E3	30101 30102	Lagerung (Cellulose-Silo)	Bunkeraufsatzfilter	13,6
E4	80022 80024	Trocknen der CMC	Abluffilter Nassentstauber	29,4
E5	80520 80306	Trocknen der CMC	Schlauchfilter Nassentstauber	29,4
E6	70028 70520 70306	Trocknen der CMC	Abluffilter Schlauchfilter Nassentstauber	29,4
E8	48005 48006	Lagerung (Roh-CMC-Silo)	Bunkeraufsatzfilter	16,1
E9	80404	Lagerung (CMC-Silo)	Bunkeraufsatzfilter	16,9
E10	70404	Lagerung (CMC-Silo)	Bunkeraufsatzfilter	19,6
E11	41400	Lagerung (Silo)	Bunkeraufsatzfilter	16,2
E12	41300	Verbrennung von Erdgas (Dampfkessel)	-	16
E13	41301 (bzw. 90331)	Verdunstungskühlung	-	2,6
E14	90204	Lagerung (Roh-CMC-Silo)	Bunkeraufsatzfilter	8,25

3.1.4. Sämtliche Füllvorrichtungen von Behältern zur Lagerung fester Stoffe (z. B. Silos) sind mit einer Sicherung gegen Überfüllen zu versehen.

3.1.5. Staubrelevante Einrichtungen innerhalb der Mischerhalle sind mit geeigneten Entstaubungseinrichtungen zu versehen. Hierzu zählen insbesondere Silos mit pneumatischer Befüllung, Fördereinrichtungen und Übergabebereiche, Big-Bag-/ Sackentleerung sowie Big-Bag-Befüllung.

3.1.6. Die gereinigten Abgasströme im Bereich Mischerhalle sind antragsgemäß in den Betriebsraum zurückzuführen.

*Hinweis: Die Anforderungen des Arbeitsschutzes sind zu beachten.*

3.1.7. Beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen - hier Methanol, Essigsäure und Chloressigsäure - sind die unter den Nummern 5.2.6.1 bis 5.2.6.7 TA Luft (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung diffuser Emissionen anzuwenden.

#### 3.1.7.1. Pumpen:

Es sind technisch dichte Pumpen wie Spaltrohrmotorpumpen, Pumpen mit Magnetkupplung, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und Vorlage- oder Sperrmedium, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und atmosphärenseitig trockenlaufender Dichtung, Membranpumpen oder Faltenbalgpumpen zu verwenden.

**Bestehende Pumpen** für flüssige organische Stoffe nach Nr. 5.2.6 a TA Luft, die keines der Merkmale nach Buchstabe b bis d erfüllen (*hier: Essigsäure*) und die die Anforderungen nach Absatz 1 nicht einhalten, dürfen bis zum Ersatz durch neue Pumpen weiterbetrieben werden.

**Bis zum 01. Dezember 2024** ist eine Bestandsaufnahme der betroffenen Pumpen durchzuführen. Dabei ist anzugeben, welche Pumpen den oben genannten Anforderungen entsprechen.

#### 3.1.7.2. Behälter und Rührwerke:

**Spätestens ab dem 01. Dezember 2026** sind für das Verarbeiten von Stoffen grundsätzlich geschlossene Apparate zu verwenden.

Soweit aus verfahrenstechnischen Gründen keine geschlossenen Apparate eingesetzt werden können oder die Anwendung nicht verhältnismäßig ist, oder die Appara-

---

te geöffnet werden müssen, sind die Emissionen durch Unterdruckfahrweise zu vermindern oder zu erfassen und einem Gassammelsystem oder einer Abgasreinigungseinrichtung zuzuführen.

Antriebe für Rührwerke unterhalb des Flüssigkeitsspiegels sind mit Magnetkupplungen oder Dichtungen mit geringen Leckageverlusten wie doppelt wirkende Gleitringdichtungen, Mehrkammer-Dichtlippensysteme, oder gleichwertig technisch dichte Systeme auszurüsten. Dabei ist die Dichtheit des Sperr- oder Schutzmediensystems durch geeignete Maßnahmen, wie Druck- oder Durchflussüberwachung sicherzustellen.

**Bestehende Rührwerke** für flüssige organische Stoffe nach Nr. 5.2.6 a TA Luft, die keines der Merkmale nach Buchstabe b bis d erfüllen (*hier: Essigsäure*) und die die oben genannten Anforderungen nicht einhalten, dürfen bis zu ihrem Ersatz weiterbetrieben werden.

**Bis zum 01. Dezember 2024** ist eine Bestandsaufnahme der eingesetzten Rührwerke durchzuführen. Dabei ist anzugeben, welche Rührwerke den oben genannten Anforderungen entsprechen.

#### 3.1.7.3. Flanschverbindungen:

Flanschverbindungen sollen in der Regel nur verwendet werden, wenn sie verfahrenstechnisch, sicherheitstechnisch oder für die Instandhaltung notwendig sind. Für diesen Fall sind technisch dichte Flanschverbindungen zu verwenden.

Für die Dichtungsauswahl und die Auslegung der Flanschverbindungen gelten bis zum 30. November 2026 die Anforderungen der Nr. 5.2.6.3 TA Luft vom 24. Juli 2002 (GMBI S. 511).

**Spätestens ab dem 01. Dezember 2026** ist für die Auslegung der technisch dichten Flanschverbindungen die Dichtheitsklasse  $L_{0,01}$  mit der entsprechenden spezifischen Leckagerate  $\leq 0,01\text{mg}/(\text{s}\cdot\text{m})$  für das Prüfmedium Helium oder andere geeignete Prüfmedien, z. B. Methan, anzuwenden. Flanschverbindungen mit Schweißdichtungen sind bauartbedingt technisch dicht.

Der Dichtheitsnachweis hat je nach Art und Position der jeweiligen Flanschverbindung nach den Anforderungen der Nr. 5.2.6.3 der TA Luft vom 18. August 2021 (GMBI S. 1050) in Verbindung mit den dort genannten Richtlinien, z. B. VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012), zu erfolgen.

Der Betreiber hat sicherzustellen, dass dem Montagepersonal für die Montage der Flanschverbindungen Montageanweisungen und Vorgaben zur Qualitätskontrolle nach der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) zugänglich sind und dass das Montagepersonal eine Qualifikation gemäß DIN EN 1591-4 (Ausgabe Dezember 2013) oder nach der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) aufweist.

**Bis spätestens 30. November 2024** sind die Anforderungen für die Montage, Prüfung und Wartung der Dichtsysteme in Managementanweisungen festzulegen.

**Bestehende Flanschverbindungen** für flüssige organische Stoffe nach Nummer 5.2.6 Buchstabe a TA Luft, die keines der in den Buchstaben b bis d genannten Merkmale erfüllen (*hier: Essigsäure*) und die die ab dem 2. Dezember 2026 geltenden Anforderungen nicht einhalten, dürfen bis zum Ersatz durch neue Flanschverbindungen weiterbetrieben werden.

**Bestehende Flanschverbindungen** für flüssige organische Stoffe nach Nummer 5.2.6 Buchstabe a bis d TA Luft (*hier: Methanol und Chloressigsäure*), die die Anforderungen nach Nummer 5.2.6.3 Absatz 1 bis 3 der TA Luft vom 24. Juli 2002 (GMBI S. 511) erfüllen, können bis zum Ersatz durch neue Flanschverbindungen weiterbetrieben werden.

Eine Bestandsaufnahme ist nicht erforderlich.

#### 3.1.7.4. Absperrorgane:

Zur Abdichtung von Spindeldurchführungen von Absperr- oder Regelorganen, wie Ventile oder Schieber, sind hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit

---

nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse oder gleichwertige Dichtsysteme zu verwenden.

Dichtsysteme sind als gleichwertig anzusehen, wenn im Nachweisverfahren entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) die temperaturspezifischen Leckageraten eingehalten werden.

**Ab dem 01. Dezember 2025** sind Absperr- oder Regelorgane, wie Ventile, Schieber oder Kugelhähne zu verwenden, die

- bei Drücken bis  $\leq 40$  bar und Auslegungstemperaturen  $\leq 200^\circ\text{C}$  die Leckagerate LB ( $\leq 10^{-4}$  mg/s·m) und
- bei Drücken bis  $\leq 40$  bar und Auslegungstemperaturen  $> 200^\circ\text{C}$  die Leckagerate LC ( $\leq 10^{-2}$  mg/s·m)

bezogen auf den Schaftumfang für das Prüfmedium Helium oder andere geeignete Prüfmedien, z. B. Methan, erfüllen.

Abdichtungen von Spindeldurchführungen, ausgeführt als hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse, erfüllen die Anforderungen der Leckagerate LB ohne gesonderten Nachweis.

Ansonsten sind zum Nachweis der spezifischen Leckagerate der Dichtsysteme, zur Prüfung sowie deren Bewertung und Qualifikation die DIN EN ISO 15848-1 (Ausgabe November 2015) oder andere nachgewiesene gleichwertige Prüf- oder Messverfahren, wie z. B. der Helium-Lecktest oder die Spülgasmethode anzuwenden.

Um die Dichtheit dauerhaft sicherzustellen, sind Anforderungen für die Prüfung und Wartung der Dichtsysteme **bis spätestens 30. November 2024** in Managementanweisungen festzulegen.

**Bestehende Absperr- oder Regelorgane** für flüssige organische Stoffe nach Nummer 5.2.6 Buchstabe a TA Luft, die keines der in den Buchstaben b bis d genannten Merkmale erfüllen (*hier: Essigsäure*) und die die ab dem 1. Dezember 2025 geltenden Anforderungen nicht einhalten, dürfen bis zum Ersatz durch neue Absperr- und Regelorgane weiterbetrieben werden.

**Bestehende Absperr- oder Regelorgane** für flüssige organische Stoffe nach Nummer 5.2.6 Buchstabe a bis d TA Luft (*hier: Methanol und Chloressigsäure*), die die Anforderungen nach Nummer 5.2.6.4 der TA Luft 2002 (Absatz 1 und 2 der Nebenbestimmung) erfüllen, dürfen bis zum Ersatz durch neue Absperr- oder Regelorgane weiterbetrieben werden.

Eine Bestandsaufnahme der Absperr- und Regelorgane ist durch den Betreiber **bis zum 30. November 2024** vorzunehmen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

#### 3.1.7.5. **Umfüllung:**

Beim Umfüllen sind vorrangig Maßnahmen zur Vermeidung der Emissionen zu treffen, z. B. Gaspendelung in Verbindung mit Untenbefüllung oder Unterspiegelbefüllung. Die Absaugung und Zuführung des Abgases zu einer Abgasreinigungseinrichtung kann zugelassen werden, wenn die Gaspendelung technisch nicht durchführbar oder unverhältnismäßig ist.

Gaspendelsysteme sind so zu betreiben, dass der Fluss an organischen Stoffen nur bei Anschluss des Gaspendelsystems freigegeben wird und dass das Gaspendelsystem und die angeschlossenen Einrichtungen während des Gaspendelns betriebsmäßig, abgesehen von sicherheitstechnisch bedingten Freisetzungen, keine Gase in die Atmosphäre abgeben.

### 3.2. Betrieb, Wartung und Dokumentation

3.2.1. Die Anlagen sind sorgfältig zu warten und instand zu halten. Bedienungs- und Wartungsvorschriften des Herstellers sind zu beachten. Die ordnungsgemäße Funktion ist durch fachlich qualifiziertes Personal regelmäßig zu überprüfen.

Sofern für die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten kein fachlich qualifiziertes Perso-



---

nal zur Verfügung steht, ist ggf. ein Wartungsvertrag mit einer einschlägig tätigen Fachfirma abzuschließen.

- 3.2.2. Befüllvorgänge (Silos, Big-Bag-Entleerung, Chargenmischer) sind so vorzunehmen, dass Staubaufwirbelungen vermieden werden.
- 3.2.3. Regelventile und Absperrorgane, wie Ventile und Schieber, sowie die eingesetzten Pumpen in chemikalienführenden Leitungen sind im Rahmen der vorbeugenden Instandhaltung regelmäßig auf Dichtheit zu prüfen und zu warten. Flansche sind regelmäßig auf Dichtheit zu prüfen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben und zu dokumentieren.
- 3.2.4. Fahrwege und Betriebsflächen im Anlagenbereich sind zu befestigen. Die befestigten Flächen sind entsprechend dem Verunreinigungsgrad zu säubern. Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Staubaufwirbelungen sind zu vermeiden.
- 3.2.5. Bei Ausfall einer Abgasreinigungseinrichtung ist der Anlagenteil, dessen Abgas über diese Abgasreinigungseinrichtung geführt wird, unter dem Gesichtspunkt der Emissionsminderung abzufahren.

Der Ausfall der Abgasreinigungseinrichtung, die Ursache für den Ausfall und die Dauer des Ableitens von ungereinigten Abgasen sind im jeweiligen Betriebstagebuch zu dokumentieren.

#### 3.2.6. *Entstaubungseinrichtungen / Filternde Abscheider*

- 3.2.6.1. Der Betrieb, die Wartung und die Reinigung der Entstaubungseinrichtungen haben unter Berücksichtigung der Herstellerangaben und der Richtlinie VDI 2264 in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen.
- 3.2.6.2. Durch geeignete Maßnahmen, wie z. B. Differenzdruckmessung, ist sicherzustellen, dass die Funktionsfähigkeit der filternden Abscheider ständig gewährleistet ist.
- 3.2.6.3. Die in den filternden Abscheidern enthaltenen Filtermatten bzw. Filterschläuche sind regelmäßig zu überprüfen (Sichtkontrolle) und nach Herstellerangaben auszuwechseln. Unbrauchbar gewordenes Filtermaterial ist unverzüglich auszuwechseln.
- 3.2.6.4. Über die Durchführung von Wartungs-, Instandhaltungs- und Kontrollarbeiten an den Entstaubungseinrichtungen sind Aufzeichnungen in Form eines Betriebstagebuchs zu führen. Die Betriebsaufzeichnungen sind mindestens über einen Zeitraum von 5 Jahren ab der letzten Aufzeichnung vor Ort aufzubewahren und den Vertretern des Landratsamts Miltenberg auf Verlangen vorzulegen. Das Betriebstagebuch kann elektronisch geführt werden. Es muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.

#### 3.2.7. *Abgaswäscher*

*Hinweis: Die Nasswäscher zu den Emissionsquellen E04, E05 und E06 fallen in den Anwendungsbereich der Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider (42. BImSchV). Auf die damit verbundenen Pflichten wird hingewiesen.*

- 3.2.7.1. Beim Betrieb der Abgaswäscher sind folgende Maßnahmen einzuhalten:
  - Durch geeignete Maßnahmen (z. B. Alarm bei Ausfall der Förderpumpe) ist eine ausreichende Versorgung mit spezifikationsgerechter Waschflüssigkeit sicherzustellen.
  - Der Gehalt der abzutrennenden Stoffe in der Waschflüssigkeit ist regelmäßig zu kontrollieren. Entsprechend den betrieblichen Erfahrungswerten ist ein Höchstmaß für die Feststoffbeladung in der Waschflüssigkeit sowie die Betriebsparameter festzulegen, bei denen die in Nr. 3.3.1 genannten Emissionsgrenzwerte sicher eingehalten werden.
  - Bei Überschreitung der genannten Feststoffbeladung muss eine Ausschleusung der abgetrennten Stoffe (Schlamm) bei gleichzeitiger Nachspeisung von Waschflüssigkeit oder ein Austausch der Waschflüssigkeit erfolgen.
  - Die Nassentstauber sind regelmäßig auf Anbackungen und Ablagerungen sowie auf Verschleiß zu überprüfen. Hierbei ist besonders auf die Verteilungseinrichtungen für

---

Waschflüssigkeit und Abgas, die Austragselemente für den Schlamm und die Tropfenabscheider (z. B. Füllkörper) sowie bewegte Teile zu achten. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben.

Falls notwendig, sind die wasserbetriebenen Abscheider rechtzeitig auf Winterbetrieb umzustellen, indem sie mit Frostschutz versehen werden.

- 3.2.7.2. Über den Betrieb der Abgaswäscher sind Betriebstagebücher zu führen, die Aufzeichnungen über Wartungs-, Instandhaltungs- und Kontrollarbeiten sowie die Informationen gemäß Anlage 4 Teil 1 der 42. BImSchV in der jeweils geltenden Fassung enthalten.

Die Betriebstagebücher können elektronisch geführt werden. Sie müssen jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Das Betriebstagebuch ist für die Dauer von 5 Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren und den Vertretern des Landratsamtes Miltenberg auf Verlangen vorzulegen.

### 3.2.8. Verdunstungskühlanlage

*Hinweis: Die Verdunstungskühlanlage fällt in den Anwendungsbereich der Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider (42. BImSchV). Auf die damit verbundenen Pflichten wird hingewiesen.*

- 3.2.8.1. Die Verdunstungskühlanlage ist regelmäßig durch eine hygienisch fachkundige Person im Sinne der 42. BImSchV auf Ablagerungen und Biofilme sowie Beschädigungen und Korrosionserscheinungen hin zu überprüfen und im Bedarfsfall zu reinigen bzw. instand zu setzen.

Die Prüfung umfasst auch Funktionsprüfungen der Mess- und Regelorgane, Pumpen, Filter und Absalzungseinrichtungen.

- 3.2.8.2. Über den Betrieb der Verdunstungskühlanlage ist ein Betriebstagebuch zu führen, das Aufzeichnungen über Wartungs-, Instandhaltungs- und Kontrollarbeiten sowie die Informationen gemäß Anlage 4 Teil 1 der 42. BImSchV in der jeweils geltenden Fassung enthält.

Das Betriebstagebuch kann elektronisch geführt werden. Es muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Das Betriebstagebuch ist für die Dauer von 5 Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren und den Vertretern des Landratsamtes Miltenberg auf Verlangen vorzulegen.

- 3.2.9. Die Feuerungsanlagen (Erdgasbrenner 80025, 80519, 70519 und Dampfkessel 41300) sind entsprechend den Herstellerangaben zu warten und instand zu halten. Hierzu ist eine regelmäßige Kontrolle der richtigen Brennereinstellung erforderlich. Sofern hierfür kein geeignetes Personal zur Verfügung steht, ist eine Fachfirma zu beauftragen und ein Wartungsvertrag abzuschließen.

- 3.2.10. Die Luftkühlungsanlage (41100) ist regelmäßig durch betriebsinterne Fachkundige oder eine externe Fachfirma auf Dichtheit zu kontrollieren und zu warten. Leckagen fluorierter Kältemittel sind unverzüglich zu reparieren.

Durchgeführte Kontrollen, Wartungen und der Kältemittelverbrauch (Art und Menge des Kältemittels) sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren. Die Betriebsaufzeichnungen sind mindestens über einen Zeitraum von 5 Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren und den Vertretern des Landratsamtes Miltenberg auf Verlangen vorzulegen.

*Hinweis: Auf die Verordnung (EU) Nr. 517/2014 und die Chemikalien-Klimaschutzverordnung (ChemKlimaschutzV) wird verwiesen.*

### 3.3. Emissionsbegrenzungen

- 3.3.1. Im gereinigten Abgas der Emissionsquellen E04, E05 und E06 dürfen folgende Massenkonzentrationen, bezogen auf trockenes Abgas im Normzustand (273 K, 1.013 hPa), nicht überschritten werden:

	Einheit	Emissionsbegrenzungen		
		Quelle E04	Quelle E05	Quelle E06
Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub nach Nr. 5.2.1 TA Luft	mg/m <sup>3</sup>	10	10	10
Organische Stoffe nach Nr. 5.2.5 TA Luft: Organische Stoffe im Abgas, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	mg/m <sup>3</sup>	45	20	20
Innerhalb der Massenkonzentration für Gesamtkohlenstoff dürfen die nach den Klassen I oder II der Nr. 5.2.5 TA Luft eingeteilten organischen Stoffe, auch beim Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse, insgesamt folgende Massenkonzentrationen im Abgas, jeweils angegeben als Masse der organischen Stoffe, nicht überschreiten:				
Stoffe der Klasse I: Monochloressigsäure, Monochloracetat	mg/m <sup>3</sup>	20	20	20
Stoffe der Klasse II: Essigsäure	g/m <sup>3</sup>	0,10	0,10	-
Stoffe der Klasse I und II, insgesamt	g/m <sup>3</sup>	0,10	0,10	-

- 3.3.2. Im gereinigten Abgas der Emissionsquellen E04, E05 und E06 dürfen auch folgende Massenkonzentrationen, bezogen auf trockenes Abgas im Normzustand (273 K, 1.013 hPa), bei einem Sauerstoffgehalt von 17 % nicht überschritten werden:

	Einheit	Emissionsbegrenzungen		
		Quelle E04	Quelle E05	Quelle E06
Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid), angegeben als Stickstoffdioxid	g/m <sup>3</sup>	0,35		
Formaldehyd	mg/m <sup>3</sup>	5		

#### 3.4. Ableitbedingungen

- 3.4.1. Die Abgase der Emissionsquellen E04, E05 und E06 sind über Schornsteine mit einer Mindesthöhe von 29,4 m über Erdgleiche abzuführen.
- 3.4.2. Die Abgase müssen ungehindert senkrecht nach oben in die freie Luftströmung austreten. Eine Überdachung der Schornsteinmündungen ist nicht zulässig. Zum Schutz gegen Regeneinfall kann ein Deflektor aufgesetzt werden.
- 3.4.3. Zur Gewährleistung einer technisch einwandfreien und gefahrlosen Durchführung von Emissionsmessungen sind im Einvernehmen mit einem nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messinstitut geeignete Messplätze und Probenahmestellen festzulegen. Die Messplätze sollen ausreichend groß und leicht begehbar sein. Die Vorgaben der DIN EN 15259 (Luftbeschaffenheit – Messung von Emissionen aus stationären Quellen – Anforderungen an Messstrecken und Messplätze und an die Messaufgabe, den Messplan und den Messbericht, Januar 2008) sind zu beachten.

#### 3.5. Messung und Überwachung der Emissionen

- 3.5.1. Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme, ist durch Messungen nachzuweisen, dass im Abgas der Emissionsquellen E04, E05 und E06 die Emissionen die in der Nr. 3.3.1 festgelegten Emissionsgrenzwerte für Gesamtstaub, Gesamt-C, organische Stoffe der Klasse I (Monochloressigsäure, Monochloracetat) und organische Stoffe der Klasse II (Essigsäure) nicht überschreiten.

- 
- 3.5.2. Die in Nr. 3.5.1 genannten Messungen sind jeweils nach Ablauf von drei Jahren zu wiederholen.
- 3.5.3. Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme, ist durch Messungen nachzuweisen, dass im Abgas der Emissionsquellen E04, E05 und E06 die Emissionen die in der Nr. 3.3.2 festgelegten Emissionsgrenzwerte für *Stickoxide* und *Formaldehyd* nicht überschreiten.
- 3.5.4. Die in Nr. 3.5.3 genannten Messungen sind jeweils nach Ablauf von drei Jahren zu wiederholen.
- 3.5.5. Die Messungen sind von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle (Messinstitut) durchzuführen. Bei der Vorbereitung und Durchführung der Messungen ist Folgendes zu berücksichtigen:
- a) Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen der jeweils geltenden TA Luft zur Messplanung, zur Auswahl von Messverfahren und zur Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse durchzuführen.
  - b) Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind so durchzuführen, dass die Ergebnisse für die Emissionen der Anlage repräsentativ sind. Bei der Messplanung ist die DIN EN 15259 in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.  
Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.
  - c) **Die Messungen sind bei maximaler Auslastung der Anlage bzw. bei einem repräsentativen Betriebszustand mit höchster Emission vorzunehmen.** Die Termine der Einzelmessungen und der Messplan sind der Überwachungsbehörde jeweils spätestens acht Tage vor Messbeginn mitzuteilen.
  - d) Über die Ergebnisse der Messungen ist ein Messbericht entsprechend dem Muster Emissionsmessbericht der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionschutz (LAI) zu erstellen, der der Überwachungsbehörde spätestens 12 Wochen nach der Messung vorzulegen ist.  
Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis der Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand sowohl der Produktionsanlage als auch der Einrichtungen zur Emissionsminderung.
  - e) Die Messberichte sowie die zugehörigen Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.
- 3.5.6. Im Falle von erstmaligen und wiederkehrenden Messungen gelten die Emissionsbegrenzungen als sicher eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschreitet.
- 3.5.7. Für Abnahmemessungen darf nicht die gleiche Stelle wie für das prognostische Gutachten beauftragt werden (§ 5 der Bekanntgabeverordnung (41. BImSchV)).

#### **4. Lärmschutz**

##### **4.1. Allgemeine Anforderungen**

- 4.1.1. Hinsichtlich des Lärmschutzes gelten die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm (GMBI. S. 503 vom 26.08.1998).
- 4.1.2. Lieferverkehr, einschließlich des zugehörigen An- und Abfahrverkehrs, ist ausschließlich innerhalb des Tageszeitraums von 06:00 Uhr – 22:00 Uhr zulässig.
- 4.1.3. Körperschallabstrahlende Aggregate sind durch elastische Elemente von Luftschall abstrahlenden Gebäude- und Anlagenteilen zu entkoppeln.
- 4.1.4. Geräuschverursachende Verschleißerscheinungen an Anlagen und Maschinen sind durch regelmäßige Wartung bzw. umgehende Ersatzreparatur zu vermeiden bzw. zu be-

seitigen.

#### 4.2. Beurteilungspegel

- 4.2.1. Die Beurteilungspegel sämtlicher durch den Betrieb der Anlage zur Herstellung von Carboxymethylcellulose hervorgerufenen Geräusche, einschließlich ihrer Nebenanlagen und des Fahrverkehrs auf dem Betriebsgrundstück der Mikro-Technik GmbH & Co. KG, dürfen an den nachfolgend aufgeführten Immissionsorten die folgenden Immissionsrichtwertanteile (IRWA) nicht überschreiten:

Immissionsort	Gemarkung	Fl.-Nr.	Straße	IRWA tags (06:00 Uhr – 22:00 Uhr)	IRWA nachts (22:00 Uhr – 06:00 Uhr)
IO 1	Bürgstadt	3650/9	Heinrich-Heine-Straße 4	42 dB(A)	27 dB(A)
IO 2	Bürgstadt	3650/13	Thomastraße 7	42 dB(A)	27 dB(A)
IO 3	Bürgstadt	3650/15	Thomastraße 11	42 dB(A)	27 dB(A)

Als Bezugszeitraum für die Nachtzeit gilt die lauteste volle Stunde (z. B. 01:00 Uhr – 02:00 Uhr).

Bei Geräuscheinwirkungen werktags in der Zeit von 06:00 – 09:00 Uhr, 13:00 – 15:00 Uhr und 20:00 – 22:00 Uhr ist bei der Ermittlung der Beurteilungspegel in allgemeinen Wohngebieten, reinen Wohngebieten oder Kurgebieten die erhöhte Störwirkung durch einen Zuschlag von 6 dB(A) zu berücksichtigen.

- 4.2.2. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen an den Immissionsorten IO1, IO2 und IO3 die folgenden Maximalpegel nicht überschreiten:
- tags (06:00 Uhr – 22:00 Uhr) 80 dB(A)
  - nachts (22:00 Uhr – 06:00 Uhr) 55 dB(A)

#### 4.3. Technische Ausführung

- 4.3.1. Die in der schalltechnischen Untersuchung der Ingenieure Bau-Anlagen-Umwelttechnik SHN GmbH (Bericht-Nr. SHNC2019 - 152 - Rev. 3 vom 21.07.2021) genannten schalltechnischen Kenndaten von Anlagenteilen, Maschinen und Betriebszeiten sind einzuhalten.

- 4.3.2. Durch den Betrieb im Freien aufgestellter Aggregate und ins Freie führender Öffnungen von Anlagenkomponenten sind die folgenden zulässigen Schalleistungspegel (bezogen auf den Dauerbetrieb) einzuhalten:

Bauteil	$L_{WA,zulässig}$ [dB(A)]
Abluftmündung E04	≤ 80
Abluftmündung E05	≤ 80
Abluftmündung E06	≤ 80

- 4.3.3. Die technischen Anlagen sind nach dem Stand der Lärminderungstechnik so auszuführen, dass die festgelegten Immissionsrichtwertanteile nicht überschritten werden.
- 4.3.4. Konsolen und Fundamente für Ventilatoren, Pumpen und Motoren sind zu entdröhnen, zu isolieren oder mit schwingungsdämpfendem Beton auszuführen.
- 4.3.5. Die Neubauten Fertigwarenlager, Mischereinhausung und CMC-Produktionshalle sind mit einer geschlossenen Gebäudehülle auszuführen. Fenster und Türen in allen Betriebsbereichen, einschließlich Anlieferung, sind planmäßig geschlossen zu halten.
- 4.3.6. Die Außenbauteile der Gebäude müssen folgende Mindestwerte für die bewerteten Bauschalldämmmaße aufweisen:

Bauteil	Gebäude	R'w [dB]
Fassade	Mischereinhausung (PH2), Fertigwarenlager (LH)	≥ 25

Dach	Mischereinhausung (PH2), Fertigwarenlager (LH)	≥ 25
Fassade	Neubau CMC-Produktion (PH1)	≥ 42
Dach	Neubau CMC-Produktion (PH1)	≥ 37
Tore	PH1, PH2, LH	≥ 15
Türen	PH1, PH2, LH	≥ 20
Fenster	PH1, PH2, LH	≥ 25

4.3.7. Alle Fugen, die nach außen als Schallquelle wirken können, sind schalldicht auszuführen.

4.3.8. Für die Neubauten Fertigwaren-Lagerhalle, CMC-Produktionshalle und Mischereinhausung sind die nachfolgenden mittleren Innenpegel einzuhalten:

Schallquelle	$L_{Innen,zulässig}$ [dB(A)]
Neubau CMC-Produktion (PH1)	≤ 85
Mischereinhausung (PH2)	≤ 75
Fertigwarenlager (LH)	≤ 70

4.3.9. Zur Einhaltung der schalltechnischen Anforderungen sind geeignete Schallminderungsmaßnahmen zu ergreifen, z. B. Auswahl ausreichend dimensionierter Schalldämpfer, Einhausung oder Abschirmung relevanter Schallquellen.

4.3.10. Evtl. zusätzlich erforderliche, im schalltechnischen Gutachten der Ingenieure Bau-Anlagen-Umwelttechnik SHN GmbH (Bericht-Nr. SHNC2019 - 152 - Rev. 3 vom 21.07.2021) nicht gesondert aufgeführte Öffnungen in den Außenhautelementen sowie zusätzliche Nebenaggregate, die zum Zeitpunkt der Begutachtung nicht erkenntlich waren, dürfen nicht dazu führen, dass der zulässige Immissionsrichtwertanteil nach Nebenbestimmung 4.2.1. überschritten wird.

4.3.11. Abweichungen von den schalltechnischen Anforderungen sind möglich, wenn in der schalltechnischen Detailplanung die Gleichwertigkeit in Bezug auf die Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwertanteile nachgewiesen wird und der Stand der Lärminderungstechnik gewahrt bleibt.

#### 4.4. Abnahmemessung

4.4.1. Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der ertüchtigten CMC-Produktion, des Fertigwarenlagers und des Chargenmischers, ist durch Messung durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle nachzuweisen, dass die festgelegten Immissionsrichtwertanteile nicht überschritten werden.

Die Messung ist bei Vollastbetrieb, bei für den Lärmschutz ungünstigsten Betriebsbedingungen vorzunehmen.

Dabei sind insbesondere die Planvorgaben der schalltechnischen Untersuchung der Ingenieure Bau-Anlagen-Umwelttechnik SHN GmbH, Bericht-Nr. SHNC2019 - 152 - Rev. 3 vom 21.07.2021 (z. B. Schalldämmmaße, Schalleistungspegel, Innenpegel) messtechnisch zu überprüfen, zu dokumentieren und bei Überschreitungen im Hinblick auf Nr. 3.1 TA Lärm (Grundpflichten der Betreiber) wertend kommentieren zu lassen.

4.4.2. Für die Abnahmemessung darf nicht die gleiche Stelle wie für das prognostische Gutachten beauftragt werden (§ 5 der Bekanntgabeverordnung (41. BImSchV)).

4.4.3. Der Termin der messtechnischen Überprüfung nach Nr. 4.4.1 ist dem Landratsamt Miltenberg mindestens 8 Tage vor Durchführung der Messung bekannt zu geben.

4.4.4. Über die Abnahmemessung ist ein Messbericht nach den Bestimmungen der TA Lärm (1998) zu erstellen. Der Messbericht ist dem Landratsamt Miltenberg nach Erhalt unverzüglich vorzulegen.

## 5. Anlagensicherheit und Störfall-Verordnung

- 5.1. Das *Konzept zur Verhinderung von Störfällen* gemäß § 8 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV), welches Ausführungen zum Sicherheitsmanagementsystem gemäß Anhang III der 12. BImSchV enthält, ist fortzuschreiben und dem Landratsamt Miltenberg vor Inbetriebnahme vorzulegen.
- 5.2. Für den Betriebsbereich der Mikro-Technik GmbH & Co. KG ist das bereits vorhandene *Sicherheitsmanagementsystem* gemäß § 8 Abs. 3 der 12. BImSchV hinsichtlich der beantragten Änderungen zu überarbeiten und umzusetzen, sodass die Anforderungen des Anhangs III zur 12. BImSchV erfüllt sind. Das Dokument ist regelmäßig zu aktualisieren.
- 5.3. Vor Inbetriebnahme der Anlage ist klar zu definieren, welche Verantwortungsbereiche den im Unternehmen tätigen Personen zugewiesen werden. Die Organisationsstruktur ist schriftlich darzulegen und regelmäßig fortzuschreiben.
- 5.4. Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist eine vollständige Liste der gehandhabten Stoffe zu erstellen bzw. die vorhandene Liste zu aktualisieren.
- 5.5. Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist die Planung für Notfälle (Alarm- und Gefahrenabwehrplan) zu dokumentieren.
- 5.6. Der Stand der Sicherheitstechnik in Bezug auf die geänderten Anlagenteile innerhalb des Betriebsbereichs ist nach Fertigstellung durch einen Sachverständigen gemäß § 29a BImSchG überprüfen zu lassen. Der Sachverständige muss für Anlagen der Nrn. 4.1.8 und 9.3.2 nach Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) bekannt gegeben sein. Das Prüfungsergebnis ist der zuständigen Genehmigungsbehörde vorzulegen.
- 5.7. Bei der Lagerung von Natriumperoxodisulfat und Natrium-Monochloracetat sind die Vorgaben der Sicherheitsdatenblätter und die entsprechenden Technischen Regelungen zu beachten.

## 6. Abfallrecht

### 6.1. Grundsätzliches

- Abfälle sind durch den Einsatz schadstoffarmer Einsatzstoffe, abfallarmer Prozesstechniken und Optimierung der Verfahrensschritte so weit wie möglich zu vermeiden.
- Nicht vermeidbare Abfälle sind, soweit möglich, intern oder extern einer stofflichen oder energetischen Verwertung zuzuführen.
- Nicht vermeid- oder verwertbare Abfälle sind ordnungsgemäß zu beseitigen.
- Jeder einzelne Abfall ist für sich, d. h. getrennt nach Anfallort, zu betrachten. Dies gilt auch dann, wenn Abfälle, die an unterschiedlichen Stellen der Anlage anfallen, denselben Abfallschlüssel aufweisen. Nur Abfälle, für die sich ein gemeinsamer Entsorgungsweg ergibt, dürfen im Auftrag und nach Maßgabe des Betreibers der vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage vermischt entsorgt werden.

- 6.2. Die beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle sind den folgenden Abfallschlüsselnummern nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) zuzuordnen:

Abfallart	Abfallbezeichnung nach AVV	AVV-Schlüssel
Celluloseabfälle	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	03 03 10
Destillationsrückstand	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen	07 07 12
Sumpf Nasswäscher		
Altpapier	Verpackungen aus Papier und Pappe	15 01 01
Kunststoff BigBags/ Verpackungen	Verpackungen aus Kunststoff	15 01 02

Gewerblicher Abfall	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	15 02 03 (Staubfilter)
	gemischte Verpackungen	15 01 06
Holzpaletten	Holz	17 02 01
Restmüll	gemischte Siedlungsabfälle	20 03 01

6.3. Andere beim Betrieb der Anlage anfallende Abfälle sind geeigneten Abfallschlüsselnummern zuzuordnen, ggf. in Abstimmung mit dem Landratsamt Miltenberg.

*Hinweis: Auf die Systematik zur Einstufung von Abfällen nach Nr. 3 ff. der Einleitung zur Anlage zur AVV wird verwiesen.*

6.4. Die Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) der angenommenen Abfälle darf nur in Anlagen erfolgen, die für diese Abfälle zugelassen sind.

6.5. Nicht gefährliche Abfälle, die nicht verwertet werden können, sind zur ordnungsgemäßen Beseitigung den Entsorgungseinrichtungen des Landkreises Miltenberg anzudienen.

6.6. Gefährliche Abfälle, die nicht verwertet werden können, sind grundsätzlich über die Einrichtungen der GSB Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH zu entsorgen, sofern sie von der gemeinsamen Entsorgung mit Hausmüll und hausmüllähnlichen Abfällen ausgeschlossen sind.

## 7. Baurecht

### 7.1. Neubau Lagerhalle mit Silo-Einhausung

#### 7.1.1. Bedingungen

7.1.1.1. Mit den Bauarbeiten darf erst dann begonnen werden, wenn

- dies dem Landratsamt Miltenberg mindestens eine Woche vor Baubeginn mit dem vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Formblatt "Baubeginnsanzeige" mitgeteilt worden ist. Die gleiche Anzeige ist erforderlich, wenn die Bauarbeiten länger als sechs Monate unterbrochen waren (Art. 68 Abs. 6 Nr. 3, Abs. 8 Bayerische Bauordnung (BayBO)). Das entsprechende Formblatt ist online zu finden unter:  
<http://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/buw/baurechtundtechnik/baubeginnsanzeige-17.pdf>
- an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Vorhabens und die Namen und Anschriften des/ der Bauherren und des Entwurfsverfassers enthält, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar angebracht ist (Art. 9 Abs. 3 BayBO).
- die erforderlichen bautechnischen Nachweise (Standicherheit, Brand-, Schall- und Erschütterungsschutz) erstellt sind (Art. 62 Abs. 1 BayBO). Auf die erforderliche Qualifikation des Nachweisberechtigten wird verwiesen. Hierzu sind auch die weiteren Erläuterungen unter „Hinweise“ zu beachten.
- dem Landratsamt Miltenberg die erforderlichen Bescheinigungen nach Art. 68 Abs. 6 Nr. 2 BayBO in Verbindung mit Art. 62a Abs. 2 und Art. 62b Abs. 2 BayBO vorliegen. Hierzu sind auch die weiteren Erläuterungen unter „Hinweise“ zu beachten.
- dem Landratsamt Miltenberg der von einem Prüfsachverständigen für Brandschutz bescheinigte Brandschutznachweis – Bescheinigung „Brandschutz I“ – vorliegt (Art. 62b Abs. 2 Satz 1 BayBO).

7.1.1.2. Die Nutzung des Bauvorhabens darf erst dann aufgenommen werden, wenn dem Landratsamt Miltenberg eine Bescheinigung des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes – Bescheinigung „Brandschutz II“ – vorliegt (Art. 78 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BayBO).

#### 7.1.2. Auflagen



- 
- 7.1.2.1. Die Bauüberwachung hinsichtlich des Brandschutzes ist durch den beauftragten Prüfsachverständigen durchzuführen und gegenüber dem Landratsamt Miltenberg bescheinigen zu lassen (Art. 77 Abs. 2 BayBO in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Verordnung über die Prüfsachverständigen, Prüfsachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau)).
- 7.1.2.2. Für das Bauvorhaben ist die Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung - EnEV - in der jeweils gültigen Fassung) einzuhalten und der Wärme-, Schall- und Erschütterungsschutz nachzuweisen (§ 12 Bauvorlagenverordnung (BauVorIV) in Verbindung mit Art. 13 BayBO). Die entsprechenden Nachweise sind zu erstellen und vorzuhalten.

## 7.2. Erweiterung CMC (Neubau Produktionshalle)

### 7.2.1. Bedingungen

#### 7.2.1.1. Mit den Bauarbeiten darf erst dann begonnen werden, wenn

- dies dem Landratsamt Miltenberg mindestens eine Woche vor Baubeginn mit dem vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Formblatt "Baubeginnsanzeige" mitgeteilt worden ist. Die gleiche Anzeige ist erforderlich, wenn die Bauarbeiten länger als sechs Monate unterbrochen waren (Art. 68 Abs. 6 Nr. 3, Abs. 8 BayBO). Das entsprechende Formblatt ist online zu finden unter: <http://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/buw/baurechtundtechnik/baubeginnsanzeige-17.pdf>
- an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Vorhabens und die Namen und Anschriften des/ der Bauherren und des Entwurfsverfassers enthält, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar angebracht ist (Art. 9 Abs. 3 BayBO).
- die erforderlichen bautechnischen Nachweise (Standicherheit, Brand-, Schall- und Erschütterungsschutz) erstellt sind (Art. 62 Abs. 1 BayBO). Auf die erforderliche Qualifikation des Nachweisberechtigten wird verwiesen. Hierzu sind auch die weiteren Erläuterungen unter „Hinweise“ zu beachten.
- dem Landratsamt Miltenberg die erforderlichen Bescheinigungen nach Art. 68 Abs. 6 Nr. 2 BayBO in Verbindung mit Art. 62a Abs. 2 und Art. 62b Abs. 2 BayBO vorliegen. Hierzu sind auch die weiteren Erläuterungen unter „Hinweise“ zu beachten.
- dem Landratsamt Miltenberg die geprüfte statische Berechnung und ein geprüfter Nachweis über die Feuerwiderstandsdauer der tragenden Bauteile vorliegen.
- dem Landratsamt Miltenberg der von einem Prüfsachverständigen für Brandschutz bescheinigte Brandschutznachweis – Bescheinigung „Brandschutz I“ – vorliegt (Art. 62b Abs. 2 Satz 1 BayBO).

#### 7.2.1.2. Mit der Erstellung von Bauteilen, für die Konstruktionszeichnungen, z. B. Bewehrungspläne usw., erforderlich sind, darf erst begonnen werden, wenn diese Unterlagen in 2-facher Ausfertigung und geprüft dem Landratsamt Miltenberg vorliegen.

#### 7.2.1.3. Die Nutzung des Bauvorhabens darf erst dann aufgenommen werden, wenn dem Landratsamt Miltenberg eine Bescheinigung des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes – Bescheinigung „Brandschutz II“ – vorliegt (Art. 78 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BayBO).

#### 7.2.1.4. Die Nutzung des Bauvorhabens darf erst dann aufgenommen werden, wenn dem Landratsamt Miltenberg eine Bestätigung des Prüfsachverständigen bzw. Prüfamtes über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standicherheit vorliegt (Art. 78 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BayBO).

### 7.2.2. Auflagen

#### 7.2.2.1. Die geprüfte statische Berechnung, die Auflagen der Prüfberichte und die geprüften

---

Bewehrungspläne sind bei der Ausführung einzuhalten.

- 7.2.2.2. Die Bauüberwachung hinsichtlich der Statik ist durch den beauftragten Prüfsachverständigen bzw. das beauftragte Prüfsamt durchzuführen und gegenüber dem Landratsamt Miltenberg bestätigen zu lassen (Art. 77 Abs. 2 BayBO in Verbindung mit § 13 Abs. 5 PrüfVBau).
- 7.2.2.3. Sobald über den Baugrubenaushub hinaus Bauarbeiten ausgeführt werden, ist dem Landratsamt Miltenberg eine Bescheinigung über die ordnungsgemäße Einmessung des Gebäudes von einem verantwortlichen Prüfsachverständigen für Vermessung im Bauwesen im Sinne des § 20 PrüfVBau vorzulegen (Art. 68 Abs. 7 BayBO). Zum Nachweis gegenüber dem Landratsamt sind die amtlichen Formulare zu verwenden, die im Internet verfügbar sind unter:  
[https://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/buw/baurechtundtechnik/24\\_anlage-14\\_bescheinigung-grundflaeche-hoehenlage\\_2021.pdf](https://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/buw/baurechtundtechnik/24_anlage-14_bescheinigung-grundflaeche-hoehenlage_2021.pdf)
- 7.2.2.4. Die Bauüberwachung hinsichtlich des Brandschutzes ist durch den beauftragten Prüfsachverständigen durchzuführen und gegenüber dem Landratsamt Miltenberg bescheinigen zu lassen (Art. 77 Abs. 2 BayBO in Verbindung mit § 19 Abs. 1 PrüfVBau).
- 7.2.2.5. Falls bei den Bauarbeiten Bodendenkmäler gefunden werden, ist dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde (Landratsamt Miltenberg) oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (Art. 8 Denkmalschutzgesetz (DSchG)).

## **8. Gesundheitsamt**

- 8.1. Bei der Errichtung, der Erweiterung und dem Betrieb der geplanten bzw. bereits vorhandenen Anlage sind die Vorgaben und Regelungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik (a. a. R. d. T.) einzuhalten.
- 8.2. Etwaige Emissionen sowie Belastungen, welche durch den Betrieb der Anlage entstehen, sind für die Bevölkerung so gering wie möglich zu halten. Geltende immissionsschutzrechtliche Werte sind einzuhalten.
- 8.3. Bei der Anlage ist sicherzustellen, dass Trinkwasser und Nichttrinkwasser nicht ohne eine den a. a. R. d. T. entsprechende Sicherungseinrichtung miteinander verbunden werden (§ 17 Abs. 7 Trinkwasserverordnung (TrinkwV)). Die Auswahl der erforderlichen Sicherungseinrichtungen hat insbesondere nach den Bestimmungen der DIN 1988 und DIN EN 1717 zu erfolgen.

## **9. Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik**

- 9.1. Vor Aufnahme des Schichtbetriebes an sieben Tagen pro Woche mit den Schichtzeiten 06:00 Uhr – 14:00 Uhr, 14:00 Uhr – 22:00 Uhr und 22:00 Uhr – 06:00 Uhr ist bei der Regierung von Unterfranken – Gewerbeaufsichtsamt, Dezernat 1A – eine Genehmigung einzuholen.
- 9.2. An Arbeitsplätzen, an denen bspw. Stäube, Aerosole, Wärme oder Schwelgase entstehen können oder mit Gefahrstoffen umgegangen wird, sind diese durch technische Schutzmaßnahmen (bspw. Absaugung) an ihrer Gefahrenquelle wirksam zu reduzieren. Angaben zur Be- und Entlüftung sind auch dem Sicherheitsdatenblatt zu entnehmen.
- 9.3. Einrichtungen zum Erfassen, Niederschlagen und Abscheiden von Stäuben und lufttechnische Anlagen sind entsprechend den Ergebnissen der Gefährdungsbeurteilung unter Berücksichtigung der vom Hersteller angegebenen Zeitabstände, mindestens jedoch jährlich, auf ihre Funktionsfähigkeit zu prüfen, zu warten und ggf. instand zu setzen. Die Prüfungen sind von einer befähigten Person durchzuführen und zu dokumentieren. Die Unterlagen über die Prüfung sind mindestens bis zur nächsten Prüfung aufzubewahren.

- 
- 9.4. Der Arbeitgeber hat für Gefahrstoffe (z. B. Methanol, MERGAL KM90-20243, Monochloressigsäure) durch Arbeitsplatzmessungen sicherzustellen, dass die Arbeitsplatzgrenzwerte (siehe z. B. TRGS 900 sowie Sicherheitsdatenblätter) eingehalten werden.
- 9.5. Die Lagerung der Gefahrstoffe hat nach den Vorgaben der jeweiligen Sicherheitsdatenblätter (z. B. keine Sonnenlichteinstrahlung) und gemäß den entsprechenden Technischen Regeln zu erfolgen.
- 9.6. Es ist ein Verkehrswegekonzept für den gesamten Betrieb zu erstellen und umzusetzen. Dabei ist neben dem Lieferverkehr auch der Werksverkehr zu berücksichtigen (Fußgänger- und Fahrwege sind gemäß Arbeitsstättenverordnung zu trennen und eindeutig zu kennzeichnen).
- 9.7. Gabelstapler mit Dieselmotoren, die in den Betriebshallen betrieben werden, müssen mit einem Dieselpartikelfilter ausgerüstet sein, der sicher verhindert, dass krebserzeugende Rußpartikel in die Raumluft gelangen.
- 9.8. Ein Brandschutzkonzept ist zu erstellen.
- 9.9. Überwachungsbedürftige Anlagen (bspw. Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen) sind regelmäßig wiederkehrend gemäß Betriebssicherheitsverordnung (§§ 15, 16 in Verbindung mit Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 5 BetrSichV) durch eine befähigte Person mit besonderen Kenntnissen auf dem Gebiet des Explosionsschutzes (Anhang 2 Abschnitt 3) bzw. durch eine zugelassene Überwachungsstelle (z. B. TÜV, DEKRA etc.) zu überprüfen. Die Prüf Fristen ergeben sich wie folgt:
- Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind **mindestens alle sechs Jahre** auf Explosionssicherheit zu prüfen.
  - Geräte, Schutzsysteme, Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen im Sinne der Richtlinie 2014/34/EU sind wiederkehrend **mindestens alle drei Jahre** zu prüfen.
  - Lüftungsanlagen, Gaswarneinrichtungen und Inertisierungseinrichtungen sind wiederkehrend **jährlich** zu prüfen.
- Das Prüfergebnis ist zu dokumentieren.
- 9.10. Nach Umsetzung der wesentlichen Änderung ist dem Gewerbeaufsichtsamt ein Nachweis (Messung) über die Einhaltung der Arbeitsplatzgrenzwerte für die Gefahrstoffe (z. B. Methanol, Monochloressigsäure, Wasserstoffperoxid) in Kopie zuzusenden.
- 9.11. Die Zusammenlagerungsverbote gemäß TRGS 510 – insbesondere für die Peroxide – sind einzuhalten.
- 9.12. Fluchtweglängen dürfen eine Länge von 35 m bzw. in explosionsgefährdeten Bereichen eine Länge von 20 m nicht überschreiten.
- 9.13. Sofern bei den in den Antragsunterlagen erwähnten Arbeitsbühnen Absturzgefahr für Beschäftigte besteht, sind Geländer gemäß den gesetzlichen Vorgaben anzubringen. Hierbei ist die Absturzhöhe zu berücksichtigen.
- 9.14. An Treppenaufgängen – bspw. Eingangsbereich in die Produktionshalle – sind geeignete Geländer vorzusehen.
- 9.15. Um die Ladeplätze für das elektrische Shuttle-System sind Gänge von mindestens 0,6 m Breite um den gekennzeichneten Stellplatz vorzusehen.  
Der Abstand zu brennbaren Bauteilen oder anderen brennbaren Materialien, wie Lagergut, muss horizontal 2,5 m betragen.
- 9.16. Die Sicherheitseinrichtungen der selbstfahrenden Shuttle sind regelmäßig zu prüfen.
- 9.17. Es ist sicherzustellen, dass durch die eingebauten Fenster und durch den „Lichtschacht“ in der Dachmitte ausreichend Tageslicht für die Arbeitsräume vorhanden ist.
- 9.18. Es dürfen grundsätzlich nur Geräte, Maschinen oder Anlagenteile (Komponenten) verwendet werden, für die der Hersteller dieser Anlagenteile eine EG-Konformitätserklärung erstellt hat und eine CE-Kennzeichnung angebracht hat. Diese müssen den gesetzlichen Anforderungen im Sinne des Gesetzes über technische Arbeitsmittel- und Verbraucher-

---

produkte (Produktsicherheitsgesetz (ProdSG)) in Verbindung mit den zugehörigen Richtlinien (z. B. Druckgeräterichtlinie, Maschinenrichtlinie, Ökodesign-Richtlinie) entsprechen. Es ist insbesondere zu prüfen, ob es sich bei den Anlagen um verkettete Maschinen (Gesamtheit von Maschinen, bei denen sowohl produktionstechnisch als auch sicherheitstechnisch ein Zusammenhang besteht) im Sinne der Maschinenrichtlinie handelt. Ggf. ist eine Konformitätsbewertung und CE-Kennzeichnung durchzuführen. Über das Ergebnis ist das Gewerbeaufsichtsamt zu informieren.

## **10. Naturschutz**

- 10.1. Alle auf dem Baufeld vorhandenen Gehölze sind vor einer möglichen Beseitigung auf ein Vorkommen von Vogelnestern und Baumhöhlen hin zu kontrollieren. Bei bestätigtem Vorkommen ist die untere Naturschutzbehörde zu kontaktieren.
- 10.2. Es sind die grünordnungsplanerischen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Industriegebiet Bürgstadt-Nord“ zu berücksichtigen.
- 10.3. Es ist der Teich auf Fl.-Nr. 1718, Gemarkung Bürgstadt, in seiner Funktion als Biotop nicht zu beeinträchtigen (keine Verfüllung).

## **11. Wasserrecht**

Hochwasserschutz

- 11.1. Es ist sicherzustellen, dass die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (einschließlich der Versorgungsleitungen) im Hochwasserfall ausreichend geschützt sind und ein Austreten der wassergefährdenden Stoffe zuverlässig verhindert wird.
- 11.2. Für die Auffüllungen darf nur unbelastetes Material verwendet werden.

## **12. Wasserwirtschaft**

- 12.1. Die Bauausführung hat anhand der genehmigten Antragsunterlagen zu erfolgen. Es sind die geltenden Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.
- 12.2. Während des Baubetriebs ist die Verunreinigung des Gewässers, insbesondere durch wassergefährdende Stoffe, zu vermeiden. Dieseltanks und andere wassergefährdende Stoffe dürfen im Überschwemmungsgebiet nicht gelagert werden.
- 12.3. Erdaushub sowie die Baumaterialien sind so zu lagern, dass bei Hochwasser keine Abflussbehinderung oder Abschwemmung erfolgt. Baumaschinen sind während der arbeitsfreien Zeiten außerhalb des Überschwemmungsgebietes abzustellen. Eine Wartung der Baumaschinen in Gewässernähe ist nicht zulässig.
- 12.4. Überschüssiges Aushubmaterial ist abzufahren. Ein seitliches Einplanieren ist nicht zulässig.
- 12.5. Die eingesetzten Materialien/ Baustoffe, insbesondere für erdberührte und im Freien befindliche Bauteile, müssen so beschaffen sein, dass durch sie keine nachteiligen Auswirkungen auf das Gewässer entstehen. Die Verwendung von Recyclingbaustoffen und von natürlichen Baumaterialien, die auslaug- oder auswaschbare wassergefährdende Stoffe enthalten, ist nicht zulässig.
- 12.6. Der durch das Vorhaben verlorene Rückhalteraum ist zeit-, umfangs- und funktionsgleich auszugleichen.
- 12.7. Die eigenständige Entleerung der Retentionsraumausgleichsflächen ist zu gewährleisten. Es dürfen keine abflusslosen Gruben entstehen.
- 12.8. Im Nachgang der Aushubarbeiten zum Retentionsraumausgleich ist durch entsprechende Vermessungen das ausgeglichene Volumen in den Lamellen HQ<sub>100</sub>-HQ<sub>50</sub>, HQ<sub>50</sub>-HQ<sub>20</sub> und HQ<sub>20</sub>-HQ<sub>5</sub> nachzuweisen. Der Nachweis ist dem Privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft vorzulegen.
- 12.9. Das Vorhaben ist hochwasserangepasst auszuführen. Hinweise hierzu enthält die Hoch-

- 12.10. Die planmäßige Flutung der Neubauten muss im Hochwasserfall gewährleistet sein. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Gebäudeöffnungen, durch die die Flutung erfolgen soll, stets rechtzeitig vor Eintreffen des Hochwassers geöffnet werden können (z. B. auch bei Stromausfall). Der Antragsteller hat sich selbst über die Hochwassersituation zu informieren. Dafür sind die Mainpegel Steinbach und Faulbach zu beobachten. Im Rahmen eines Konzeptes für den Hochwasserfall sind geeignete Pegelstände festzulegen, ab deren Erreichen eine Öffnung der Gebäude zu erfolgen hat.
- 12.11. Es sind rechtzeitig Sicherungsmaßnahmen und der Abtransport von abschwemmbareren Gegenständen und Stoffen auf geeignete Flächen außerhalb der überschwemmten Bereiche zu veranlassen. Gegenstände oder Stoffe dürfen nicht abgeschwemmt werden.
- 12.12. Es ist ein entsprechendes Konzept für den Hochwasserfall (auch für HQextrem sinnvoll) zu erarbeiten. Darin sind die einzelnen Schritte von der Beobachtung der Wettervorhersagen und Pegelstände bis hin zum Abtransport von gelagerten Stoffen (mit Angabe des Ablageortes) und die Sicherung von Anlagen zu regeln. Das Konzept muss unbedingt mit den entsprechenden Mitarbeitern vor Ort kommuniziert werden. Dabei ist auch auf die Gewährleistung der planmäßigen Flutung im Hochwasserfall einzugehen. Bei der Abnahme durch den Privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft ist dieses Konzept vorzulegen.
- 12.13. Alle möglichen Schäden bedingt durch ein Hochwasserereignis sind vom Vorhabensträger zu tragen. Es besteht kein Schadensersatzanspruch gegenüber dem Freistaat Bayern.
- 12.14. Der Antragsteller haftet für alle Schäden, die dem Freistaat Bayern oder Dritten aus dem Bau, dem Bestand und dem Betrieb der Anlagen entstehen.
- 12.15. Baubeginn und Fertigstellung der Maßnahme sind dem Landratsamt Miltenberg und dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg rechtzeitig schriftlich anzuzeigen.
- 12.16. Sollten sich gegenüber den vorgelegten Planunterlagen im Zuge der Bauausführung wesentliche Änderungen ergeben, sind diese dem Landratsamt Miltenberg umgehend anzuzeigen.
- 12.17. Nach Fertigstellung der Maßnahme ist eine Abnahme gemäß Art. 61 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) von einem Privaten Sachverständigen für Wasserwirtschaft (Art. 65 BayWG) durchführen zu lassen. Die Bestätigung über die plangemäße Ausführung unter Beachtung der Bescheidsauflagen ist dem Landratsamt Miltenberg vorzulegen.

### **13. Sonstiges**

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage (mit allen Anlageteilen) begonnen worden ist.

Nach § 18 Abs. 3 BImSchG kann diese Frist aus wichtigem Grunde auf Antrag verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.

- VI. Die Mikro-Technik GmbH & Co. KG hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- VII. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 42.265,50 € festgesetzt.  
Die Auslagen betragen 1.056,36 €.

---

## G r ü n d e :

### **I. Sachverhalt**

Die Mikro-Technik GmbH & Co. KG, Industriestraße 4, 63927 Bürgstadt, beantragte mit Schreiben vom 03.07.2018 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs der Anlage zur Herstellung von Carboxymethylcellulose auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1718, Gemarkung Bürgstadt. Vorerst letzte ergänzende Unterlagen wurden mit E-Mail vom 18.09.2019 vorgelegt.

Insgesamt sollten durch dieses Genehmigungsverfahren folgende Komponenten genehmigt werden:

- Bau einer neuen Produktionsanlage (50er-Anlage) für Carboxymethylcellulose inkl. Neubau einer Produktionshalle
- Errichtung einer Lagerhalle für Fertigprodukte
- Aufstellung eines Chargenmischers zur Mischung von Fertigprodukten inkl. Neubau einer Halle zur Aufstellung des Chargenmischers mit Siloeinhausung
- Austausch der Flächenbrenner der Trocknung der bestehenden Anlage nebst Erneuerung der zugehörigen Wäscher
- Erhöhung der Lagermenge von Natriumperoxodisulfat auf insgesamt 10 t

Die in der Mischerhalle untergebrachten Silos sollten laut E-Mail der Mikro-Technik GmbH & Co. KG vom 13.05.2019 nicht, wie unter Ziffer 2.2.3 (S. 26) der Antragsunterlagen angegeben, ab 8 m Höhe aus dem Gebäude ragen, sondern in die Halle integriert werden. Dies war auch aus dem Plan „CMC – Mischer – Anlage mit Silos Skizze; Silos mit Brabender Austragsvorrichtung“ unter Kapitel 15.8 der Antragsunterlagen sowie den Ansichten/ Schnitten der bauordnungsrechtlichen Unterlagen „Neubau Lagerhalle mit Silo-Einhausung“ unter Kapitel 15.22 der Antragsunterlagen ersichtlich.

Gleichzeitig wurde ein Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gestellt. Dieser wurde zuletzt am 20.05.2019 geändert, am 05.08.2019 präzisiert und umfasst die vorzeitige Baugenehmigung für folgende Komponenten:

- Lager für Fertigprodukte inkl. Halle und Lagersystem
- Halle zur Aufstellung des Chargenmischers mit Siloeinhausung (auch als Mischerhalle oder Siloeinhausung im Bauantrag bezeichnet) inkl. Chargenmischer, Silos und Materialhandling
- Austausch der Flächenbrenner der 70er- und 80er-Anlage
- Lagerung von 10 t Natriumperoxodisulfat

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden damals folgende Stellen und Fachbehörden beteiligt:

- Markt Bürgstadt
- Regierung von Unterfranken – Gewerbeaufsichtsamt
- Regierung von Unterfranken zu Fragen der Störfall-Verordnung
- Umweltschutzingenieurin im Hause zu Fragen des Immissionsschutzes
- Bauaufsichtsbehörde im Hause
- Gesundheitsamt im Hause
- Sachgebiet Naturschutz im Hause
- Sachgebiet staatliches Abfallrecht im Hause
- Sachgebiet Wasserrecht im Hause
- Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg
- Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Aschaffenburg

Gemäß § 13 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wurden folgende Berichte/ Gutachten erstellt und den damaligen Antragsunterlagen beigelegt:

- „Gutachten Luftreinhalte (Ausbreitungsrechnung für Geruch und Staub)“
  - Datum: 28.06.2018
  - Ersteller: Beratende Ingenieure Bau-Anlagen-Umwelttechnik SHN GmbH, Am Flug-

---

hafen 2, 09119 Chemnitz  
Ergänzung/ Überarbeitung: „Gutachten Luftreinhalte (Ausbreitungsrechnung für Geruch und Staub)“ vom 05.03.2019, Ingenieure Bau-Anlagen-Umwelttechnik SHN GmbH, Am Flughafen 2, 09119 Chemnitz

- „Schornsteinhöhenberechnung“
  - Datum: 12.04.2018
  - Ersteller: Beratende Ingenieure Bau-Anlagen-Umwelttechnik SHN GmbH, Am Flughafen 2, 09119 Chemnitz
- „Detaillierte Prüfung der Repräsentativität meteorologischer Daten für Ausbreitungsrechnungen nach TA Luft“
  - Aktenzeichen: DPR.2015.0904
  - Datum: 30.09.2015
  - Ersteller: IFU GmbH Privates Institut für Analytik, An der Autobahn 7, 09669 Frankenberg (Sachsen)
- „Schalltechnisches Gutachten auf Basis der TA Lärm“
  - Berichtsnummer: SHNG2017 – 163 – Rev.1
  - Datum: 03.05.2018
  - Ersteller: Beratende Ingenieure Akustik-Gutachten-Planung SHN GmbH, Milkau, Bergweg 4, 09306 Erlau
- „Konzept zur Verhinderung von Störfällen gemäß § 8 StörfallV“
  - Datum: 24.10.2017
  - Ersteller: Beratende Ingenieure Bau-Anlagen-Umwelttechnik SHN GmbH, Am Flughafen 2, 09119 Chemnitz

Das Vorhaben sowie die Entscheidung über die Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurden am 10.07.2018 im Amtsblatt des Landkreises Miltenberg (Bote vom Untermain und Main-Echo (Obg.)) sowie im digitalen Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht. Antrag und Antragsunterlagen lagen in der Zeit vom 18.07.2018 bis einschließlich 17.08.2018 zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Die Einwendungsfrist lief bis zum 17.09.2018. Es wurden keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben. Ein Erörterungstermin wurde deshalb nicht durchgeführt.

Der beantragte vorzeitige Beginn (§ 8a BImSchG) wurde mit Bescheid vom 13.12.2019 unter Nebenbestimmungen zugelassen.

Danach machte die Mikro-Technik GmbH & Co. KG einige Überarbeitungen/ Planänderungen hinsichtlich des Vorhabens und reichte aktualisierte Antragsunterlagen ein. Aufgrund dessen erfolgte eine erneute Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung und auch die Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde nochmals geprüft.

Der überarbeitete Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs der Anlage zur Herstellung von Carboxymethylcellulose auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1718 und 1300/16 der Gemarkung Bürgstadt ging am 27.05.2021 beim Landratsamt Miltenberg ein. Letzte erforderliche Unterlagen zur Erteilung der abschließenden Genehmigung gingen am 24.03.2022 ein.

Folgende Bestandteile sind demnach nach wie vor Teil des Vorhabens:

- Errichtung eines Lagers für Fertigprodukte
- Erneuerung der Flächenbrenner für die Trocknung der bestehenden Produktionslinien und Austausch der zugehörigen Nasswäscher
- Erweiterung der Lagerkapazität für Natriumperoxodisulfat auf insgesamt 10 t
- Errichtung eines Chargenmischers zur Mischung von Fertigprodukten inkl. Einhausung

Folgende Bestandteile sind nicht mehr Teil des Vorhabens:

- Betriebserweiterung um eine neue Produktionslinie inkl. neuer Halle
- Kapazitätserhöhung von 15.000 t/a auf 25.000 t/a

---

Folgende Bestandteile sind neu zum Vorhaben hinzugekommen:

- Einsatz und Lagerung von 100 t Natriummonochloracetat
- Ertüchtigung der bestehenden Produktionslinien
  - wahlweise Einsatz von Natriummonochloracetat oder Monochloressigsäure
  - Umstellung der Trocknung von Flugstrom- auf Fließbettrocknung
  - Verlagerung von Anlagenteilen in eine neu zu errichtende Halle

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden bei der erneuten Behördenbeteiligung folgende Stellen und Fachbehörden beteiligt:

- Markt Bürgstadt
- Regierung von Unterfranken – Gewerbeaufsichtsamt
- Regierung von Unterfranken zu Fragen der Störfall-Verordnung
- Umweltschutzingenieurin im Hause zu Fragen des Immissionsschutzes und des staatlichen Abfallrechts
- Bauaufsichtsbehörde im Hause
- Gesundheitsamt im Hause
- Sachgebiet Naturschutz im Hause
- Sachgebiet Wasserrecht im Hause
- Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg
- Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Aschaffenburg

Gemäß § 13 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 der 9. BImSchV wurden folgende Berichte/ Gutachten erstellt und den überarbeiteten Antragsunterlagen beigelegt:

- „Gutachten Luftreinhalte (Ausbreitungsrechnung für Geruch und Staub)“
  - Datum: 14.06.2021
  - Ersteller: Ingenieure Bau-Anlagen-Umwelttechnik SHN GmbH, Brückenstraße 13, 09111 Chemnitz
- „Schornsteinhöhenberechnung“
  - Datum: 12.05.2021
  - Ersteller: Ingenieure Bau-Anlagen-Umwelttechnik SHN GmbH, Brückenstraße 13, 09111 Chemnitz
- „Detaillierte Prüfung der Repräsentativität meteorologischer Daten für Ausbreitungsrechnungen nach TA Luft“
  - Aktenzeichen: DPR.2015.0904
  - Datum: 30.09.2015
  - Ersteller: IFU GmbH Privates Institut für Analytik, An der Autobahn 7, 09669 Frankenberg (Sachsen)
- „Schalltechnische Untersuchung – Schallimmissionsprognose“
  - Berichtsnummer: SHNC2019 – 152 – Rev. 3
  - Datum: 21.07.2021
  - Ersteller: Ingenieure Bau-Anlagen-Umwelttechnik SHN GmbH, Brückenstraße 13, 09111 Chemnitz

Außerdem wurde den Antragsunterlagen noch folgender Bericht beigelegt:

- „Konzept zur Verhinderung von Störfällen gemäß § 8 der 12. BImSchV“
  - Datum: 25.06.2021
  - Ersteller: Ingenieure Bau-Anlagen-Umwelttechnik SHN GmbH, Brückenstraße 13, 09111 Chemnitz

Das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) hat im Rahmen des Genehmigungsverfahrens in Amtshilfe die angemessenen Sicherheitsabstände für den Betriebsbereich nach Störfall-Verordnung (12. BImSchV) ermittelt.

Die Erforderlichkeit der Erstellung eines Ausgangszustandsberichts (AZB) wird durch einen externen



---

Gutachter geprüft und der AZB gemäß § 7 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV ggf. bis zur Inbetriebnahme der Anlage nachgereicht.

Das modifizierte Vorhaben sowie die neuerliche Entscheidung über die Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurden am 01.06.2021 im Amtsblatt des Landkreises Miltenberg in der örtlichen Tageszeitung sowie im digitalen Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht. Antrag und Antragsunterlagen lagen in der Zeit vom 09.06.2021 bis einschließlich 08.07.2021 zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Die Einwendungsfrist lief bis zum 09.08.2021. Es wurden keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben. Ein Erörterungstermin wurde deshalb nicht durchgeführt.

Die eingeschalteten Stellen und Fachbehörden haben dem Vorhaben unter Nebenbestimmungen zugestimmt. Die Nebenbestimmungen wurden im Genehmigungsverfahren berücksichtigt.

Im Rahmen der Beurteilung durch die Fachstellen/-behörden musste die Mikro-Technik GmbH & Co. KG ihre Antragsunterlagen teilweise ergänzen und anpassen. Bzgl. dieser Änderungen während des Genehmigungsverfahrens darf die Genehmigungsbehörde gem. § 8 Abs. 2 der 9. BImSchV von einer zusätzlichen Bekanntmachung und Auslegung absehen, wenn in den auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen wären, die nachteilige Auswirkungen für Dritte besorgen lassen. Die Änderungen wurden vorgenommen, um die Nachfragen und Anforderungen der Fachstellen/-behörden erfüllen zu können und begründen damit keine nachteiligen Auswirkungen für Dritte. Eine weitere öffentliche Bekanntmachung und Auslegung war daher nicht mehr erforderlich.

## **II. Rechtliche Würdigung**

### **1. Zuständigkeit**

Das Landratsamt Miltenberg ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) örtlich zuständig.

### **2. Genehmigungspflicht, Verfahren**

Das Genehmigungserfordernis für das beantragte Vorhaben ergibt sich aus §§ 16, 10 BImSchG in Verbindung mit §§ 1, 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 4.1.8 sowie Nr. 9.3.2 (Lagerung von Natriumperoxodisulfat und Natriummonochloracetat) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Es handelt sich gemäß § 3 der 4. BImSchV um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (IE-Richtlinie).

Die Anlage fällt unter Nr. 4.2 der Anlage 1 zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG). Demgemäß wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV und § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 UVPG durchgeführt. Die Vorprüfung erfolgte als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Ergebnis war, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

### **3. Genehmigungsfähigkeit**

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist zu erteilen.

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

#### Luftreinhaltung

Bei der Festlegung von Emissionsbegrenzungen für Anlagen nach der IE-Richtlinie ist die einschlägige BVT-Schlussfolgerung als Stand der Technik maßgebend, falls die einschlägige Ver-

waltungsvorschrift – hier Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) – keine Anforderungen enthält (§ 12 Abs. 1a BImSchG). Für die Anlage zur Herstellung von Carboxymethylcellulose ist dies zum Zeitpunkt des Verfahrensbeginns die Schlussfolgerung zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) für die Abwasser-/ Abgasbehandlung und Abwasser-/ Abgasmanagementsysteme in der Chemischen Industrie vom 09. Juni 2016 (Durchführungsbeschluss (EU) 2016/902). Emissionsbandbreiten für Luftschadstoffe enthält die BVT-Schlussfolgerung nicht. Entsprechend sind die Emissionsbegrenzungen der TA Luft 2002 maßgeblich.

Für den Bereich Luftreinhaltung wurden von der Ingenieure Bau-Anlagen-Umwelttechnik SHN GmbH ein Gutachten Luftreinhaltung mit Stand vom 14.06.2021 sowie eine Schornsteinhöhenberechnung mit Stand vom 12.05.2021 vorgelegt. Im Rahmen des Gutachtens wurden vorrangig die Emissionsquellen E04, E05 und E06 betrachtet, über die die gereinigten Abgase der CMC-Produktion (70er- und 80er-Anlage) abgeleitet werden.

Die Anforderungen an die Emissionswerte ergeben sich aus Nr. 5.2.1, Nr. 5.2.4, Nr. 5.2.5 und Nr. 5.4.4.1 TA Luft 2002 (Gesamtstaub, anorganische und organische Stoffe) sowie der Vollzugsempfehlung Formaldehyd der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 09.12.2015. Aus der zwischenzeitlich zum 01.12.2021 in Kraft getretenen TA Luft 2021 ergeben sich keine abweichenden Grenzwerte. Die in der Vollzugsempfehlung festgelegten Emissionsgrenzwerte für Formaldehyd wurden in Nr. 5.2.7.1 der TA Luft 2021 übernommen. Maßgeblich dafür, dass die TA Luft 2002 bei diesem Genehmigungsverfahren zugrunde gelegt wurde, ist der Verfahrensbeginn, der vor dem Inkrafttreten der neuen TA Luft 2021 gelegen hat. Die Anforderungen der TA Luft 2021 haben sich gegenüber der TA Luft 2002 in Bezug auf die diffusen Emissionen teilweise geändert und sind spätestens nach einer 3-jährigen (bei lediglich organisatorischen Maßnahmen) bzw. längstens 5-jährigen Übergangsfrist umzusetzen (s. Nr. 6.2 ff. TA Luft 2021). *Um aufwändige nachträgliche Sanierungsmaßnahmen zu vermeiden, wird empfohlen, den höheren Stand der Technik nach TA Luft 2021 bereits bei der Ertüchtigung der Anlage umzusetzen.*

#### Organische Stoffe

Im o. g. Gutachten werden für organische Stoffe zum Teil strengere Grenzwerte als die in der TA Luft unter Nr. 5.2.5 genannten aufgeführt und beantragt:

Nr.	Volumenstrom i.N.tr. [m³/h]	Temp. [°C]	Luftschadstoff	Abgasreinigungseinrichtungen	Konzentration [mg/m³]	Massenstrom [kg/h]
E04	19.000	40	Stoffe nach Nr. 5.2.5 Klasse I (MCA, MCE)	Staubfilter und Nasswäscher	20	0,38
			Stoffe nach Nr. 5.2.5 Klasse II (Essigsäure)		100	1,9
			Organische Stoffe nach Nr. 5.2.5 TA Luft (Selbstbegrenzung)		45	0,86
E05	18.500	55	Stoffe nach Nr. 5.2.5 Klasse I (MCA, MCE)	Staubfilter und Nasswäscher	20	0,37
			Stoffe nach Nr. 5.2.5 Klasse II (Essigsäure)		100	1,85
			Organische Stoffe nach Nr. 5.2.5 TA Luft (Selbstbegrenzung)		20	0,37
E06	21.000	55	Stoffe nach Nr. 5.2.5 Klasse I (MCA, MCE)	Staubfilter und Nasswäscher	20	0,42
			Organische Stoffe nach Nr. 5.2.5 TA Luft (Selbstbegrenzung)		20	0,42

Da Essigsäure zur Neutralisation nur in der 80er-Anlage eingesetzt wird, entfällt der Grenzwert für organische Stoffe der Klasse II bei der Emissionsquelle E06 der 70er-Anlage.

Methanol als organischer Stoff der Klasse I fällt im Bereich der 90er-Anlage an. Die Abluft/ die Methanoldämpfe wird/ werden über Zyklone geleitet, dann über Absorber geführt und schließlich über Brenner der neuen Fließbettrockner verbrannt. Da bei der Verbrennung Methanol zu CO<sub>2</sub> und H<sub>2</sub>O reagiert, werden im Abgas keine Methanolreste erwartet.

#### Gesamtstaub

Für Gesamtstaub wird eine Massenkonzentration von 10 mg/m<sup>3</sup> an den Emissionsquellen E03, E04, E05, E06, E08, E09, E10, E11 und E14 angegeben. Die Emissionsquellen E03, E08, E09,

E10, E11 und E14 sind Bunkeraufsatzfilter.

In der Mischerhalle (43er-Anlage) werden die Silos und der Mischer jeweils mit Staubfiltern versehen. Die entstaubte Abluft wird in die Mischerhalle zurückgeführt. Entsprechend werden sie nicht als Emissionsquelle geführt.

Bei der Cellulosezerkleinerung kommen sieben Zyklone zum Einsatz. Die staubbeladene Abluft der Zyklone wird über einen Abluftfilterturm („Gore-Filter“, elektrisch leitend, Ex-Schutz) geführt und die gereinigte Abluft in die Halle entlassen. Die abgeschiedenen Stäube werden jeweils in den Produktstrom zurückgeführt. Entsprechend werden sie nicht als Emissionsquelle geführt.

#### *Verbrennungsabgase aus der Trocknung (70er-, 80er-Anlage)*

Zu den Erdgasbrennern trifft das o. g. Gutachten lediglich die Aussage, dass sich keine Änderungen gegenüber dem Genehmigungsbestand ergeben.

Die Brenner fallen unter die Ausnahmetatbestände nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a) der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV) und § 1 Abs. 2 Nr. 4 der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (44. BImSchV), da das Abgas direkt zur Trocknung des Produktes, der feuchten Carboxymethylcellulose, verwendet wird. Die Brenner sind nicht eigenständig genehmigungsbedürftig, als Nebeneinrichtungen zur Anlage zur Herstellung von Carboxymethylcellulose können jedoch die Vorgaben nach Nr. 5.4.1.2.5 der TA Luft 2002 (bzw. Nr. 5.4.1.2b der TA Luft 2021) auf sie angewendet werden. Emissionswerte sind demnach auf einen Sauerstoffgehalt von 17 % zu beziehen. Da ansonsten keine Emissionswerte definiert sind, sind die allgemeinen Anforderungen nach Nr. 5.2.4 TA Luft 2002 (Nr. 5.2.4 TA Luft 2021) und nach der Vollzugsempfehlung Formaldehyd der LAI vom 09.12.2015 (Nr. 5.2.7.1 TA Luft 2021) anzuwenden:

- |                   |                                 |   |
|-------------------|---------------------------------|---|
| • NO <sub>x</sub> | 0,35 g/m <sup>3</sup>           | Nr. 5.2.4 TA Luft 2002 (Nr. 5.2.4 TA Luft 2021)               |
| • CO              | 50 mg/m <sup>3</sup> (Gesamt-C) | Nr. 5.2.5 TA Luft 2002 (Nr. 5.2.5 TA Luft 2021)               |
| • Formaldehyd     | 5 mg/m <sup>3</sup>             | LAI-Vollzugsempfehlung 09.12.2015<br>(Nr. 5.2.7 TA Luft 2021) |

#### *Kontinuierliche Messungen*

Unter Nr. 3.2.3 im o. g. Gutachten wurde geprüft, ob kontinuierliche Messungen nach Nr. 5.3.3 TA Luft erforderlich sind.

Der zulässige Gesamtmassenstrom für Gesamtstaub beläuft sich an allen Staub-Emissionsquellen zusammengenommen (E03, E04, E05, E06, E08, E09, E10, E11, E14) auf 0,59 kg/h und liegt somit unter der Massenstromschwelle von 1 kg/h nach Nr. 5.3.3.2 TA Luft. Kontinuierliche Messeinrichtungen sind für den Parameter Staub somit nicht erforderlich.

Der Gesamtmassenstrom an organischen Stoffen der Klasse I (Nr. 5.2.5 TA Luft) ergibt 1,17 kg/h. Die Massenstromschwelle nach Nr. 5.3.3.2 TA Luft liegt bei 1 kg/h. Im o. g. Gutachten wurde der Gesamtmassenstrom an Stoffen der Klasse I aufgrund der Rundungsregel nach Nr. 2.9 TA Luft mit 1 kg/h angegeben und hält die Mengenschwelle somit ein.

Der Gesamtmassenstrom für organische Stoffe beläuft sich gemäß o. g. Gutachten auf 1,65 kg/h und liegt damit unter der Massenstromschwelle nach Nr. 5.3.3.2 TA Luft von 2,5 kg/h.

Somit sind die Emissionsquellen E04, E05 und E06 nicht mit kontinuierlichen Messeinrichtungen auszustatten.

#### *Immissionskenngrößen*

Die Ergebnisse der Ausbreitungsrechnung für Gerüche und Staub sind in Kap. 5 des o. g. Gutachtens Luftreinhalte wiedergegeben. Dies stellt eine immissionsseitige, d. h. empfängerseitige, Betrachtung der Umwelteinwirkungen durch Gerüche und Staub dar.

Die Bestimmung von Immissionskenngrößen kann nach Nr. 4.6.1.1 TA Luft entfallen, wenn

- a) die Emissionsmassenströme die Bagatellmassenströme nach Tabelle 7 unter Nr. 4.6.1.1 TA Luft nicht überschreiten und
- b) die diffusen Immissionen 10 % der in Tabelle 7 genannten Bagatellmassenströme nicht überschreiten (hier Staub: 10 % von 1 kg/h ergibt 0,1 kg/h).

Der Emissionsmassenstrom für Gesamtstaub liegt mit 0,59 kg/h unter dem Bagatellmassenstrom von 1 kg/h nach Tabelle 7. Die diffusen Staubemissionen liegen mit 0,0093 kg/h deutlich

---

unter der Schwelle von 0,1 kg/h. Immissionskenngrößen sind demnach nicht zu ermitteln.

#### *Ausbreitungsrechnung für Gerüche und Staub*

Die Zusatzbelastung an Staub beläuft sich gemäß der Ausbreitungsrechnung des o. g. Gutachtens an den betrachteten Immissionsorten auf Werte zwischen 0,6 µg/m<sup>3</sup> und 6,1 µg/m<sup>3</sup>. Die Prognose der Gesamtbelastung (Vor- plus Zusatzbelastung) liegt dennoch sicher unter dem Immissionswert von 50 µg/m<sup>3</sup> (Tagesmittelwert für Schwebstaub PM-10 nach Tabelle 1 Nr. 4.2.1 TA Luft).

Die Zusatzbelastung an Gerüchen beträgt gemäß der Prognose 0 % an den betrachteten Immissionsorten und ist somit irrelevant.

#### *Schornsteinhöhe*

Die Schornsteinhöhenermittlung ergibt eine erforderliche Mündungshöhe von 29,4 m für die drei neuen Emissionsquellen E04, E05 und E06, die auf dem Dach der neuen, 23,5 m hohen Produktionshalle (80er-Anlage) errichtet werden sollen. Sie leitet sich im Wesentlichen aus den Mindestanforderungen nach Nr. 5.5.2 Abs. 1 der TA Luft 2002 ab. Aufgrund der 20°-Regel ergibt sich eine fiktive Firsthöhe von 26,4 m, die die Schornsteinmündungen um 3 m zu überragen haben. Die drei Schornsteinmündungen wurden gemäß Nr. 5.5.2 Abs. 2 TA Luft zusammengefasst.

#### *Diffuse Emissionen*

Zu möglichen Staub- und VOC-Emissionen im Bereich der Bandanlagen der 70er- und 80er-Anlage trifft das o. g. Gutachten keine Aussage.

Monochloressigsäure ist aufgrund ihrer chemisch-physikalischen Eigenschaften als VOC (volatile organic compounds = flüchtige organische Verbindungen) gemäß Artikel 3 Nr. 45 der IE-Richtlinie bzw. Nr. 5.2.6 Abs. 1 der TA Luft einzustufen. Die Cellulose wird bei der Fahrweise der 70er- und 80er-Anlage mit Monochloressigsäure in den Prozessschritten vor Aufbringung der Reaktionsmischung auf die offenen Bandanlagen mit Monochloressigsäure versetzt.

Die Reaktionsmischung auf der Bandanlage ist jeweils stark alkalisch. Unter stark alkalischen Bedingungen ist es plausibel, dass Essigsäure überwiegend als Salz bzw. Acetat (CH<sub>3</sub>COO<sup>-</sup>) vorliegen muss, wie dies für die Reaktion auch gewünscht ist. Der Dampfdruck von Natriumchloracetat liegt laut dem vorliegenden Sicherheitsdatenblatt der CABB GmbH bei 4,2\*10<sup>-8</sup> hPa bzw. 0,000000042 hPa (bei 25 °C). Natriumchloracetat besitzt somit im Gegensatz zu Chloressigsäure (Dampfdruck von 16 hPa bei 20°C bei 80%-iger Chloressigsäure laut Sicherheitsdatenblatt) eine sehr geringe Flüchtigkeit.

Mit nennenswerten VOC-Emissionen wird daher im Bereich der Bandanlagen nach aktuellem Kenntnisstand nicht gerechnet und ein offener Betrieb der Bandanlagen erscheint vertretbar.

Die Anforderungen zur Verminderung gasförmiger diffuser Emissionen beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen Stoffen nach Nr. 5.2.6 a) – d) TA Luft, hier also Chlor-essigsäure, Essigsäure und Methanol, sind in die Nebenbestimmungen 3.1.7 ff. aufgenommen. Die Anforderungen der TA Luft 2021 haben sich gegenüber der TA Luft 2002 teilweise geändert und sind spätestens nach einer 3-jährigen (bei lediglich organisatorischen Maßnahmen) bzw. längstens 5-jährigen Übergangsfrist umzusetzen (s. Nr. 6.2 ff. TA Luft 2021). *Um aufwändige nachträgliche Sanierungsmaßnahmen zu vermeiden, wird empfohlen, den höheren Stand der Technik nach TA Luft 2021 bereits bei der Ertüchtigung der Anlage umzusetzen.*

#### *ChemKlimaschutzV*

Der Luftkühler versorgt die 70er- und 80er-Anlage mit Kühlluft. Als Kältemittel soll zukünftig R407C verwendet werden. Es ersetzt das weitaus klimaschädlichere bisherige Kältemittel R404A. Dennoch hat auch das Kältemittel R407C laut Aufstellung des UBA<sup>1</sup> ein sehr hohes Treibhauspotential (1774 GWP). Die Füllmenge an Kältemittel beträgt 45 kg. Damit besitzt das Kältemittel ein Treibhausgaspotential von ca. 80 t CO<sub>2</sub>-Äquivalenten. Aufgrund der EU-Verordnung Nr. 517/2014 und der sie konkretisierenden Chemikalien-Klimaschutzverordnung (ChemKlimaschutzV) ergeben sich daher Prüf- und Dokumentationspflichten.

---

<sup>1</sup> Treibhauspotentiale (Global Warming Potential, GWP) ausgewählter Verbindungen und deren Gemische gemäß Viertem Sachstandsbericht des IPCC bezogen auf einen Zeitraum von 100 Jahren. Umweltbundesamt, Mai 2019

## Lärm- und Erschütterungsschutz

Im rechtskräftigen Bebauungsplan „Industriegebiet Nord“ (bzw. „Industriegebiet u. Sportzentrum Bürgstadt Nord“ vom 11. August 1987) sind keine Geräuschemissionskontingente festgelegt. Die Anforderung an die Gesamtemission des Standortes ergibt sich aus den bisherigen bau- und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheiden und leitet sich aus dem Flächenanteil des Werksgeländes der Fa. Mikro-Technik an der Gesamtfläche des Industriegebietes Bürgstadt Nord ab. Demnach dürfen die Beurteilungspegel der von allen Anlagen einschl. des Fahrverkehrs und Verladebetriebs auf dem Betriebsgelände der Fa. Mikro-Technik ausgehenden Geräusche die in der TA Lärm Ziffer 6.1 Buchstabe f) festgesetzten, hier wegen der Summenwirkung der Geräusche aus mehreren Betrieben verminderten, Immissionsrichtwerte im reinen Wohngebiet an der Thomastraße in Bürgstadt von

- tagsüber 42 dB(A)
- nachts 27 dB(A)

nicht überschreiten.

Die Geräuschemissionsprognose der Ingenieure Bau-Anlagen-Umwelttechnik SHN GmbH (Bericht-Nr. SHNC2019 - 152 - Rev. 3 vom 21.07.2021) baut auf den Schallimmissionsprognosen des TÜV Süd (Bericht-Nr. MP4-8360) vom 23.01.1992 und der Wölfel Beratende Ingenieure GmbH (Bericht-Nr. X760/27) vom 28.09.2006 auf. Der Gutachter gibt an, dass die Prognose konservativ ist. Im Rahmen der Prognose wurden unter Hinzurechnung der Vorbelastung durch den bestehenden Betrieb folgende Schallquellen betrachtet:

- Halleninnenpegel mit Schallabstrahlung über die Gebäudehülle
- Emissionen der Abluftanlagen (Emissionsquellen E04, E05, E06)
- Emissionen durch zusätzlichen LKW-Verkehr
- Emissionen durch zusätzlichen Güterumschlag (Abpumpen LKW)

Bei der Ermittlung der Rauminnenpegel wurden nur die neu hinzukommenden Aggregate/ Maschinen zur Berechnung herangezogen. Daraus resultieren rechnerisch folgende Halleninnenpegel:

- $L_{i,Halle} = 85,1 \text{ dB(A)}$  neue Produktionshalle (80er)
- $L_{i,Mischer} = 72,6 \text{ dB(A)}$ , aufgerundet 75 dB(A) Mischereinhausung
- $L_{i,Lager} = 69,1 \text{ dB(A)}$ , aufgerundet 70 dB(A) Fertigwarenlager

Die Beschaffenheit der Hallenwände bestimmt maßgeblich die Schallabstrahlung der geplanten Gebäude nach außen. In der Prognose wurden die Schalldämmmaße anhand der Wandaufbauten der geplanten Gebäude gewählt (LH – Lagerhalle Fertigwarenlager, PH1 – Produktionshalle 80er-Anlage, PH2 – Produktionshalle Mischereinhausung). Im Bereich der Produktionshalle 1 wurden 18 Fenster, 9 Türen und Tore und im Dachbereich 2 Rauch-/ Wärmeabzugsanlagen (RWA) berücksichtigt.

Berücksichtigt wurden zudem die Geräuschemissionen der drei neuen Kamine E04, E05 und E06 auf dem Dach der Produktionshalle 1 im Freien sowie die Fahrgeräusche von an-/ ausliefernden LKW (10 LKW, bezogen auf den Gesamtbetrieb) sowie der Umschlag (Abpumpvorgang LKW).

Als maßgeblicher Immissionsort wurde im Gutachten untersucht (Erdgeschoss und 1. Obergeschoss):

IO 1 Lönsstraße 3, Gemarkung Bürgstadt, Flurstück Nr. 3651/8, Schutzanspruch WR

Tatsächlich befindet sich der IO Lönsstraße 3 in einem Bereich, der im Bebauungsplan „Kriegsgärten“ als Mischgebiet gekennzeichnet ist. Die oben genannte Auflage verweist auf die „Wohnbebauung an der Thomastraße“, womit im ursprünglichen Schallgutachten von 1992 z. B. Thomastraße 6, Ecke Stifterstraße mit dem Schutzgrad eines reinen Wohngebiets gemeint war. Heutzutage wäre der IO am ehesten auf Flur-Nr. 3650/9 zu verorten (Heinrich-Heine-Straße 4, Schutzgrad WR). In einem Schallgutachten aus dem Jahr 2006 war der maßgebliche Immissionsort auf das Flurstück 3651/6 gelegt worden (ebenfalls MI). Auf die schützenswerte Wohnbebauung an der Thomastraße sind die Ergebnisse der aktuellen Prognose dennoch übertragbar.

Die prognostizierten Beurteilungspegel liegen an dem betrachteten Immissionsort unter den zulässigen Immissionsrichtwertanteilen:

Immissionsort	IRW-Anteil zulässig		IRW-Anteil zusätzlich		IRW-Anteil gesamt	
	Tagsüber	Nachts	Tagsüber	Nachts	Tagsüber	Nachts
IO Wohnnutzung Lönsstraße 3 (1. OG)	42	27	21,8	18	*	26

\*Der Wert wurde im Rahmen der Prognose nicht ermittelt, da die Zusatzbelastung mehr als 10 dB unter dem zulässigen Immissionsrichtwertanteil liegt und damit als irrelevant in Bezug auf die Gesamtbelastung gewertet wird.

Der ermittelte Nachtwert berücksichtigt die Gesamtimmission (Vorbelastung der bestehenden Anlage und Zusatzbelastung durch die geplanten Änderungen). Im kritischen Nachtzeitraum wird eine Immission von 26 dB(A) errechnet. Sie liegt 1 dB(A) unter dem zulässigen Immissionsrichtwertanteil von 27 dB(A).

Unzulässig hohe Maximalpegel („kurzzeitige Geräuschspitzen“) sind aufgrund der großen Entfernung zur Wohnbebauung nicht zu erwarten.

### Anlagensicherheit und Störfall-Verordnung

Wegen der beantragten Erhöhung der Lagerkapazität für Natriumperoxodisulfat auf 10 t und aufgrund der Lagerung von 100 t Natriummonochloracetat (MCA) ist von einer störfallrelevanten Änderung im Sinne von § 3 Abs. 5b BImSchG auszugehen. Eine störfallrelevante Änderung bedarf nach § 16a Satz 1 BImSchG der Genehmigung, wenn durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig oder noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung eintritt.

Das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) wurde durch das Landratsamt Miltenberg mit der Prüfung des angemessenen Sicherheitsabstands in Amtshilfe beauftragt.

Im Rahmen des Gutachtens werden fünf Szenarien betrachtet und zu jedem Szenario der angemessene Sicherheitsabstand ermittelt. Der größte Sicherheitsabstand nach KAS-18 ergibt sich mit 40 m bei der Freisetzung von Chloressigsäure bei der Anlieferung.

Die störfallrelevanten Auswirkungen der Anlage beschränken sich somit auf den Nahbereich der Anlage, wo sich keine benachbarten Schutzobjekte befinden.

Der angemessene Sicherheitsabstand wird durch die geplante Änderung nicht erstmals oder noch weiter erweitert. Eine erhebliche Gefahrenerhöhung wird nicht gesehen.

### Abfallrecht

Gemäß der Abstimmung zwischen der Mikro-Technik GmbH & Co. KG und dem Sachgebiet Staatliches Abfallrecht des Landratsamtes Miltenberg vom 16.08.2018 werden die Staubfilter unter der Abfallschlüsselnummer (ASN) 15 02 03 als Industriefilter ohne Schadstoffbelastung entsorgt und in einem gemeinsamen Sammelcontainer zusammen mit Verpackungsabfällen und Produktionsresten (ASN 15 01 06 - gemischte Verpackungen) gesammelt und abgeholt.

Die Abwässer der Nasswäscher werden zusammen mit dem Destillationssumpf aus der 90er-Anlage in einem Tank gesammelt und über die Kläranlage Main-Mud unter der ASN 07 07 12 entsorgt. Die Mikro-Technik GmbH & Co. KG hat am 26.11.2021 einen Antrag auf Beendigung der Abfalleigenschaft nach § 5 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) eingereicht.

Gefährliche Abfälle zur Beseitigung, für die nach Art. 10 Abs. 1 Satz 2 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) eine Andienungspflicht an die GSB Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH besteht, fallen im regulären Betrieb nicht an. Instandhaltungsarbeiten am Fuhrpark (Stapler, LKW) werden extern durch die Fa. Fritz Weber GmbH & Co. Miltenberger Industriewerk KG oder beim Hersteller durchgeführt. Diesbezüglich fallen bei der Mikro-Technik GmbH & Co. KG keine Abfälle in Form von ölerschmierten Tüchern etc. an, welche der ASN 15 02 02\* (Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind) zuzuordnen wären.

### Baurecht

#### *Neubau Lagerhalle mit Silo-Einhausung*

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Industriegebiet Bürgstadt-Nord“ und ist genehmigungsfähig. Die erforderlichen Befreiungen von den Festsetzungen des Bau-

---

ungsplans werden unter Ziffer IV.1 Buchstaben b und c dieses Bescheides erteilt.

Bei dem baugenehmigungspflichtigen Bauvorhaben handelt es sich um einen Sonderbau nach Art. 2 Abs. 4 Nr. 3 BayBO. Der Brandschutz wird gemäß den Angaben des Entwurfsverfassers durch einen Prüfsachverständigen bescheinigt.

Der Markt Bürgstadt erteilte sein Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB. Gleichzeitig wurde auch der Erteilung der erforderlichen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Industriegebiet Bürgstadt-Nord“ zugestimmt.

#### *Erweiterung CMC (Neubau Produktionshalle)*

Das Vorhaben liegt ebenfalls im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Industriegebiet Bürgstadt-Nord“ und ist genehmigungsfähig. Die erforderlichen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans werden unter Ziffer IV.2 Buchstaben b und c dieses Bescheides erteilt.

Bei dem baugenehmigungspflichtigen Bauvorhaben handelt es sich um einen Sonderbau nach Art. 2 Abs. 4 Nr. 3 BayBO. Der Brandschutz wird gemäß den Angaben des Entwurfsverfassers durch einen Prüfsachverständigen bescheinigt.

Das Gebäude zählt zur Gebäudeklasse 5, daher muss der Standsicherheitsnachweis von einem Prüfsachverständigen geprüft werden. Der Prüfauftrag muss vom Landratsamt vergeben werden.

Der Markt Bürgstadt erteilte sein Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB. Gleichzeitig wurde auch der Erteilung der erforderlichen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Industriegebiet Bürgstadt-Nord“ zugestimmt.

#### Naturschutz

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Industriegebiet Bürgstadt-Nord“. Der naturschutzrechtliche Ausgleich gilt als bereits abgehandelt.

Die Schutzgebietskulisse sowie der Artenschutz werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Gehölzrodungen sind im geringen Umfang vorgesehen. Aufgrund der Vorbelastung der Industriefläche (Gebäude, Asphalt, stark verdichteter und größtenteils vegetationsarmer Boden) können erhebliche Auswirkungen auf Natur- und Landschaft ausgeschlossen werden.

#### Wasserwirtschaft/ Wasserrecht

##### *Oberflächengewässer/ Überschwemmungsgebiete*

Das geplante Vorhaben befindet sich vollständig innerhalb des mit Verordnung vom 11.07.1994 amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiets des Mains. Nach einer Neuberechnung des Überschwemmungsgebiets vom 29.10.2010 stellt sich im Bereich der Maßnahme bei einem HQ100 (Hochwasserereignis mit einer statistischen Wiederkehr von 100 Jahren) eine Wasserspiegellage von 130,10 m ü. NN ein. Daraus ergeben sich Überflutungshöhen von zum Teil über zwei Metern. Aus fachlicher Sicht ist der Neubau von Anlagen im Überschwemmungsgebiet nicht zu befürworten.

Nach dem Wasserhaushaltsgesetz sind Überschwemmungsgebiete in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten (§ 77 WHG). Außerdem ist die Errichtung von baulichen Anlagen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet untersagt (§ 78 Abs. 4 WHG). Die behördliche Prüfung, ob vor dem Hintergrund der besonderen Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete für das geplante Bauvorhaben eine Einzelfallgenehmigung möglich ist, hat ergeben, dass dem Vorhaben aus wasserwirtschaftlicher und wasserrechtlicher Sicht unter Auflagen zugestimmt werden kann; die erforderliche Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 5 WHG kann erteilt werden.

Bei der Planung und Bauausführung sind folgende Punkte zu beachten:

- Die Hochwasserrückhaltung darf nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden. Der Verlust von verlorenggehendem Rückhalteraum ist umfangs-, funktions- und zeitgleich auszugleichen.

Durch die Errichtung einer Lagerhalle, Trocknerhalle und Trafostation geht Hochwasserrückhalteraum in einem Volumen von ca. 2.816 m<sup>3</sup> verloren (Fl.-Nrn. 1718 und 1300/16, Gemarkung Bürgstadt). Der Verlust beläuft sich innerhalb der einzelnen Hochwasserla-

mellen wie folgt:

HQ<sub>100</sub>-HQ<sub>50</sub> → 81,97 m<sup>3</sup>

HQ<sub>50</sub>-HQ<sub>20</sub> → 1.380,24 m<sup>3</sup>

HQ<sub>20</sub>-HQ<sub>5</sub> → 1.353,80 m<sup>3</sup>

Dem gegenüber steht ein Retentionsraumausgleich von 6.280 m<sup>3</sup> auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1300/16:

HQ<sub>100</sub>-HQ<sub>50</sub> → 161,65 m<sup>3</sup>

HQ<sub>50</sub>-HQ<sub>20</sub> → 1.227,75 m<sup>3</sup>

HQ<sub>20</sub>-HQ<sub>5</sub> → 4.890,75 m<sup>3</sup>

Insgesamt werden 3.464 m<sup>3</sup> mehr Volumen geschaffen, als durch die Maßnahmen verloren gehen. Das zusätzliche Volumen möchte der Antragsteller für künftige Maßnahmen vorhalten. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist allerdings zu beachten, dass künftige bauliche Erweiterungen im Überschwemmungsgebiet grundsätzlich nicht zu befürworten sind. Eine pauschale Zustimmung kann daher nicht in Aussicht gestellt werden.

Ein Vergleich der Lamellenbetrachtung von Retentionsraumverlust und -ausgleich zeigt, dass in den Bereichen HQ<sub>100</sub>-HQ<sub>50</sub> und HQ<sub>20</sub>-HQ<sub>5</sub> ein vollständig lamellengleicher Ausgleich möglich ist. In der Lamelle HQ<sub>50</sub>-HQ<sub>20</sub> reicht das vorhandene Volumen hierzu nicht komplett aus. Insgesamt werden jedoch ca. 94 % des Ausgleichs lamellengleich vorgenommen.

- Wasserstand und Abfluss dürfen nicht nachteilig verändert werden.

Durch die Lage des Vorhabens in einem Bereich mit sehr geringen Fließgeschwindigkeiten ist nicht mit einer nachteiligen Beeinflussung des Abflussverhaltens zu rechnen. Nachteilige Auswirkungen auf den Wasserstand sollen durch den geplanten Retentionsraumausgleich verhindert werden.

- Bestehende Hochwasserschutzmaßnahmen dürfen nicht beeinträchtigt werden.

In den Antragsunterlagen werden keine Angaben zu bestehenden Hochwasserschutzmaßnahmen gemacht.

- Die Baumaßnahme ist hochwasserangepasst auszuführen.

Die geplante Fußbodenoberkante der Lagerhalle soll bei 129,60 m ü. NN liegen. Bei einem HQ<sub>100</sub> beläuft sich die Wasserspiegellage jedoch auf 130,10 m ü. NN. Gemäß den Antragsunterlagen können die Gebäude problemlos geflutet werden. Dies ist planmäßig auch so vorgesehen. Allerdings werden keine Angaben gemacht, wie dies gewährleistet wird. Aus fachlicher Sicht muss die Flutung der Neubauten im Hochwasserfall gewährleistet sein. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Gebäudeöffnungen, durch die die Flutung erfolgen soll, stets rechtzeitig vor Eintreffen des Hochwassers geöffnet werden können (z. B. auch bei Stromausfall). Der Antragsteller hat sich selbst über die Hochwassersituation zu informieren. Dafür sind die Mainpegel Steinbach und Faulbach zu beobachten. Im Rahmen eines Konzeptes für den Hochwasserfall sind geeignete Pegelstände festzulegen, ab deren Erreichen eine Öffnung der Gebäude zu erfolgen hat.

Es sind rechtzeitig Sicherungsmaßnahmen und der Abtransport von abschwemmbareren Gegenständen und Stoffen auf geeignete Flächen außerhalb der überschwemmten Bereiche zu veranlassen. Das Abschwemmen von Gegenständen und Stoffen ist zu verhindern.

Es ist ein entsprechendes Konzept für den Hochwasserfall (auch für HQ<sub>extrem</sub> sinnvoll) zu erarbeiten. Darin sind die einzelnen Schritte von der Beobachtung der Wettervorhersagen und Pegelstände bis hin zum Abtransport von gelagerten Stoffen (mit Angabe des Ablageortes) und die Sicherung von Anlagen zu regeln. Das Konzept muss unbedingt mit den entsprechenden Mitarbeitern vor Ort kommuniziert werden. Bei der Bauabnahme durch den Privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft ist dieses Konzept vorzulegen.

### *Trinkwasserschutzgebiete*

Amtlich festgesetzte oder planreife Trinkwasserschutzgebiete für die öffentliche Wasserversorgung sind durch die geplanten Maßnahmen nicht betroffen.



## Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Im Rahmen des Antragsgegenstandes wird mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen:

Stoff	Aggregatzustand	Wassergefährdungsklasse (WGK)
Carboxymethylcellulose (CMC)	fest (Pulver, Granulat)	1
Natriumperoxodisulfat (Natriumpersulfat)	fest (Pulver oder Kristalle)	1
Natriummonochloracetat (Natriumchloracetat)	fest (Pulver)	3

### ➤ Carboxymethylcellulose (CMC)

Die Lagerung von CMC wird in Hochregalen vorgenommen, die mit Staplern bedient werden. Der Staplerverkehr zur Bedienung des Lagers findet ausschließlich innerhalb der Halle und über eine geschlossene Verbindung zum alten Gebäudebestand statt.

Das Lager für Fertigprodukte ist mit einem sogenannten Shuttlesystem ausgestattet. Dieses besteht aus 11 dreistöckigen Regalreihen (33 Kanäle) mit jeweils 21 Palettenstellplätzen und bietet somit Platz für 693 Paletten.

Die Lagerung erfolgt in Big-Bags zu 500 kg bis 1.200 kg sowie in Papiersäcken zu 10 kg bis 25 kg auf Mehrwegpaletten. Pro Stellplatz kann maximal eine Palette mit CMC eingelagert werden. Es ergibt sich eine Lagermenge von ca. 1.000 t CMC.

Bei einer maximalen Lagermenge von 1.200 kg (1,2 t) pro Stellplatz wird die Lagermenge von 1.000 t nicht überschritten. Die Anlage ist damit nicht prüfpflichtig (vgl. § 46 Abs. 3 in Verbindung mit Anlage 6 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)).

Zusätzlich sind 2 dreistöckige Palettenregale im Lager im Einsatz. Diese verfügen über insgesamt 172 Einzelstellplätze für CP1 Paletten und werden direkt mit einem Flurförderfahrzeug bedient.

### ➤ Natriumperoxodisulfat (Natriumpersulfat)

Es besteht laut Angaben in den Antragsunterlagen ein monatlicher Verbrauch von ca. 5 t Natriumpersulfat. Geliefert werden aus betriebswirtschaftlichen Gründen jeweils 10 t alle zwei Monate. Die Lagerung von maximal 10 t Natriumpersulfat erfolgt am Standort 8b.

Aufgrund der WGK 1 und der Lagermenge von 10 t wird das Lager für Natriumpersulfat der Gefährdungsstufe A zugeordnet (§ 39 AwSV). Die Lagerung erfolgt den Angaben zufolge in Säcken á 25 kg. Der Lagerort ist vor versehentlichem Anfahren geschützt.

Die Anlieferung erfolgt durch LKW in 25 kg-Säcken auf Paletten zu insgesamt 1.100 kg pro Palette.

Der LKW befindet sich beim Entladen an der Entladerampe des alten CMC Lagers. Es erfolgt also kein Transport über die Außenflächen, sondern nur innerhalb des Gebäudes.

### ➤ Natriummonochloracetat (Natriumchloracetat)

Es handelt sich um einen festen Stoff (Pulver). Die Lagerung erfolgt in Big-Bags. Natriumchloracetat wird in die WGK 3 eingestuft. Es handelt sich um eine Anlage der Gefährdungsstufe D (§ 39 AwSV). Die Anlage unterliegt weder der Fachbetriebs- noch der Prüfpflicht (§§ 45, 46 AwSV).

Es besteht ein Bedarf von ca. 100 t Natriumchloracetat pro Woche, die mit dem LKW angeliefert werden.

Das Natriummonochloracetat wird per LKW als Salz in Big-Bags angeliefert und in einem separaten Lagerbereich der neu zu errichtenden Halle für die 80er und 70er Anlage bereitgestellt.

Im Hochwasserfall kann die Lagermenge an Natriumchloracetat kurzfristig in einen Bereich oberhalb eines hundertjährigen Hochwassers (HQ100) verbracht werden. Ein häufigeres Hochwasserereignis (HQhäufig) hat keine Auswirkungen. Bei einem HQextrem werden die Anlagen abgeschaltet und gesichert.

Insgesamt kann gesagt werden, dass es sich im Rahmen der beantragten Neuerungen im Wesentlichen um den Umgang mit festen wassergefährdenden Stoffen handelt. Die festen Stoffe werden gelagert (innerhalb von Gebäuden) und umgeschlagen (Anlieferung mittels LKW). Gemäß TRwS 779, Ziffer 8.3 (04/2006), vgl. auch TRwS 779 (Gelbdruck), sind feste wassergefähr-

---

dende Stoffe so zu lagern, dass Wasser und andere Flüssigkeiten nicht zu ihnen gelangen können. Dies ist aufgrund der beschriebenen Maßnahmen gegeben.

Alle am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachstellen und -behörden stimmten dem Vorhaben der Mikro-Technik GmbH & Co. KG zu; der Markt Bürgstadt erteilte sein Einvernehmen.

Bei Ausführung des Vorhabens entsprechend den eingereichten Plänen und unter Beachtung der Festsetzungen dieses Bescheides sind schädliche Umwelteinwirkungen sowie sonstige Gefahren und erhebliche Nachteile oder Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht zu erwarten. Die Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG werden bei Beachtung der im Bescheid festgesetzten Auflagen eingehalten. Sonstige Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die Voraussetzungen gemäß § 6 BImSchG für die Erteilung der Genehmigung sind gegeben.

Die Nebenbestimmungen beruhen auf § 12 Abs. 1 BImSchG. Sie müssen in den Bescheid aufgenommen werden, da nur bei ihrer Einhaltung die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Nebenbestimmung Nr. 13 dieses Bescheides beruht auf § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG.

Die Anordnung der Messungen stützt sich auf § 28 BImSchG.

#### 4. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6, 7 und 10 des Kostengesetzes (KG).

Die festgesetzte Gebühr ergibt sich im Allgemeinen aus Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.1 in Verbindung mit Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.1.2 des Kostenverzeichnisses (KVz).

Bei der Festsetzung der Gebührenhöhe sind der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand der beteiligten Fachstellen und -behörden sowie die Bedeutung der Angelegenheit für den Antragsteller zu berücksichtigen. Letztere wird im immissionsschutzrechtlichen Verfahren maßgeblich von den Investitionskosten bestimmt. Laut Angaben des Antragstellers betragen die Investitionskosten 5.115.186,00 €. Der Betrag wird gemäß Tarif-Nrn. 8.II.0/1.8.2.1 und 8.II.0/1.1.3 in Verbindung mit Tarif-Nr. 1.V.0/2 KVz auf volle 500 € aufgerundet, also auf 5.115.500,00 €. Für Investitionskosten von mehr als 2.500.000,00 € bis 25.000.000,00 € liegt die Gebühr laut KVz bei 15.750,00 € zuzüglich 4 v. T. der 2.500.000,00 € übersteigenden Kosten, also zuzüglich 10.462,00 € (= 4 v. T. von 2.615.500,00 €), was einen Gesamtbetrag von 26.212,00 € ergibt.

Hinzu kommen gemäß Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.3 in Verbindung mit Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 KVz

- die auf 75 v. H. geminderte sonst erforderliche baurechtliche Genehmigungsgebühr nach Tarif-Nrn. 2.I.1/1.24.1.1.1 und 2.I.1/1.24.1.2.2 KVz  
(Genehmigungsgebühr Bauplanungsrecht = 1 v. T. der Baukosten; Baukosten = 1.230.000,00 €; davon 1 v. T. = 1.230,00 €;  
Genehmigungsgebühr Bauordnungsrecht = bis zu 2 v. T. der Baukosten; Baukosten = 1.230.000,00 €; davon 2 v. T. = 2.460,00 €).  
Das sind im vorliegenden Fall 2.767,50 € (75 v. H. \* (1.230,00 € + 2.460,00 €)).  
[Die baurechtliche Genehmigungsgebühr für den Neubau Lagerhalle mit Silo-Einhausung wurde im Rahmen der Zulassung des vorzeitigen Beginns bereits festgesetzt und entrichtet. Hier wird also nur noch die baurechtliche Genehmigungsgebühr für die Erweiterung CMC (Neubau Produktionshalle) berücksichtigt.]
- die auf 75 v. H. geminderte sonst erforderliche Gebühr für die Erteilung der beiden Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans nach Tarif-Nr. 2.I.1/1.31 KVz  
(Gebühr = 10 v. H. des Werts des Nutzens, der durch die Befreiung in Aussicht steht; hier werden insgesamt 7.580,00 € festgesetzt).  
Das sind im vorliegenden Fall 5.685,00 € (75 v. H. \* 7.580,00 €).  
[Die Gebühr für die Erteilung der erforderlichen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans betreffend den Neubau Lagerhalle mit Silo-Einhausung wurde im Rahmen der Zulassung des vorzeitigen Beginns bereits festgesetzt und entrichtet. Hier wird also nur noch die Gebühr für die Erteilung der erforderlichen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans betreffend die Erweiterung CMC (Neubau Produktionshalle) berücksichtigt.]

- die auf 75 v. H. geminderte sonst erforderliche Gebühr für die wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung nach Tarif-Nr. 8.IV.0/1.20.1 KVz  
(Gebühr = bis zu 6 v. T. der Baukosten (hier werden 2 v. T. der Baukosten angesetzt);  
Baukosten = 1.230.000,00 €; davon 2 v. T. = 2.460,00 €).  
Das sind im vorliegenden Fall 1.845,00 € (75 v. H. \* 2.460,00 €).  
[Die Gebühr für die wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung betreffend den Neubau Lagerhalle mit Silo-Einhausung wurde im Rahmen der Zulassung des vorzeitigen Beginns bereits festgesetzt und entrichtet. Hier wird also nur noch die Gebühr für die wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung betreffend die Erweiterung CMC (Neubau Produktionshalle) berücksichtigt.]

Gemäß Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.3 in Verbindung mit Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 KVz ist die Gebühr außerdem um den durch die wasserwirtschaftliche Prüfung der fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft als Sachverständige sowie durch die fachliche Stellungnahme des umwelttechnischen Personals verursachten Verwaltungsaufwand, mindestens jedoch um 250,00 € und höchstens um 2.500,00 € je Prüffeld, zu erhöhen.

Zu den Fragen der Luftreinhaltung, des Lärmschutzes, der Störfall-Verordnung, des Abfallrechts und des Wasserrechts wurden Stellungnahmen erstellt. Diese werden mit dem benötigten Zeitaufwand bzw. mit dem Mindestbetrag berücksichtigt.

Der Verwaltungsaufwand für die Beurteilung der Komponenten, die bereits zum Zeitpunkt der Zulassung des vorzeitigen Beginns Teil des Vorhabens waren und für den im Zuge dessen schon Kosten festgesetzt und entrichtet wurden, findet hier nun keine Berücksichtigung mehr. Es wird lediglich der Verwaltungsaufwand berücksichtigt, der seit der Zulassung des vorzeitigen Beginns durch die Überarbeitungen/ Planänderungen hinsichtlich des Vorhabens entstanden ist.

Es ergibt sich folgende Berechnung:

Baugenehmigungsgebühr: 3.690,00 €		
<i>Baukosten:</i>	1.230.000,00 €	
→ <i>Bauplanungsrechtliche Gebühr (1 v. T. der Baukosten):</i>	1.230,00 €	
→ <i>Bauordnungsrechtliche Gebühr (2 v. T. der Baukosten):</i>	2.460,00 €	
Davon 75 v. H.:		2.767,50 €
+ Gebühr für Befreiungen von Festsetzungen des Bebauungsplans: 7.580,00 €		
Davon 75 v. H.:		5.685,00 €
+ Gebühr für wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung: 2.460,00 €		
Davon 75 v. H.:		1.845,00 €
+ Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsgebühr		26.212,00 €
+ Stellungnahme Luftreinhaltung (38 h * 55,06 €/h = 2.092,28 €)		2.092,28 €
+ Stellungnahme Lärmschutz (24 h * 55,06 €/h = 1.321,44 €)		1.321,44 €
+ Stellungnahme Störfall-Verordnung (20 h * 55,06 €/h = 1.101,20 €)		1.101,20 €
+ Stellungnahme Abfallrecht (4 h * 55,06 €/h = 220,24 €; jedoch mindestens 250,00 €)		250,00 €
+ Stellungnahme Wasserrecht (18 h * 55,06 €/h = 991,08 €)		991,08 €
		<b>42.265,50 €</b>

Die Auslagen setzen sich wie folgt zusammen:

– Stellungnahme Gewerbeaufsichtsamt v. 28.06.2021	522,00 €
– Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt v. 09.05.2022	396,00 €
– Veröffentlichung im Amtsblatt am 01.06.2021	111,60 €
– Veröffentlichung im Amtsblatt am 13.08.2021	23,09 €
– Zustellung dieses Bescheides gegenüber der Mikro-Technik GmbH & Co. KG	3,67 €
	<b>1.056,36 €</b>

---

## **Hinweise:**

### **1. Allgemein**

- 1.1. Die Genehmigung gilt auch für und gegen den Rechtsnachfolger. Private Rechte Dritter werden von der Genehmigung nicht berührt.
- 1.2. Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
- 1.3. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Rechtsmittel gegen diesen Bescheid aufschiebende Wirkung hat.
- 1.4. Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage sind, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem Landratsamt Miltenberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, sofern sie sich auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken können.  
In dieser Anzeige sollen auch Angaben enthalten sein, die es der Behörde erlauben, die Einschätzung des Betreibers, dass keine genehmigungsbedürftige Änderung vorliegt, nachzuvollziehen.
- 1.5. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

### **2. Anforderungen an den Baulärm**

Während des Baubetriebes sind die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970 und die Geräte- und Maschinenlärm-schutzverordnung (32. BImSchV) vom 29. August 2002 zu beachten.

### **3. Berichtspflichten**

Grenzwertverletzungen und umweltrelevante Betriebsstörungen sind dem Landratsamt Miltenberg entsprechend der nachfolgenden Einteilung mitzuteilen:

#### **3.1. Sofort meldepflichtige Ereignisse:**

Hierzu gehören Ereignisse größeren Ausmaßes (Betriebsunfälle, Brände, Explosionen) mit erkennbarer Außenwirkung auf Schutzgüter des BImSchG und Einsatz von Polizei und Feuerwehr vor Ort.

Die Meldung hat per E-Mail an folgende Adressen zu erfolgen:

- [poststelle@lra-mil.de](mailto:poststelle@lra-mil.de)
- [immissionsschutz@lra-mil.de](mailto:immissionsschutz@lra-mil.de)

Während der üblichen Dienststunden soll der jeweilige Sachbearbeiter zusätzlich telefonisch informiert werden (Tel.: 09371 501-277).

#### **3.2. Ereignisse, die unverzüglich mitzuteilen sind:**

Hierzu gehören:

- Ausfall der Abgasreinigung, falls ein ordnungsgemäßer Betrieb nicht innerhalb von 24 h sichergestellt werden kann
- Ereignisse (Betriebsunfälle, Brände, Explosionen) mit erkennbarer Außenwirkung auf Schutzgüter des BImSchG, jedoch ohne Einsatz von Polizei und Feuerwehr

Unter „unverzüglich“ ist zu verstehen, dass die Meldung innerhalb von 24 h zu erfolgen hat. Tritt das Ereignis am Wochenende oder an Feiertagen auf, genügt die Mitteilung am ersten auf das Ereignis folgenden Werktag.

Die Meldung erfolgt entweder per E-Mail an folgende Adressen:

- [poststelle@lra-mil.de](mailto:poststelle@lra-mil.de)
- [immissionsschutz@lra-mil.de](mailto:immissionsschutz@lra-mil.de)

oder auf dem Postweg.

Während der üblichen Dienststunden soll der jeweilige Sachbearbeiter zusätzlich telefonisch informiert werden (Tel.: 09371 501-277).

---

#### 4. Betriebseinstellung

Sofern die Absicht besteht, den Betrieb der genehmigten Anlage einzustellen, ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung dem Landratsamt Miltenberg unverzüglich anzuzeigen.

Die gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG der Anzeige beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:

- Weitere Verwendung der Anlage und des betroffenen Betriebsgrundstücks (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung etc.)
- Bei einem Abbruch der Anlage: Verbleib der dabei anfallenden Materialien
- Bei einer bloßen Stilllegung: Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion etc.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte
- Zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandene Einsatzstoffe und deren Verbleib
- Durch den Betrieb möglicherweise verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung
- Zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandene Abfälle und deren Entsorgung (Nachweise des Abnehmers)

Zudem ist vom Betreiber der stillzulegenden Anlage rechtzeitig vor der Betriebseinstellung ein Stilllegungskonzept zu erstellen und dem Landratsamt Miltenberg vorzulegen.

#### 5. Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

5.1. Die Vorgaben der Baustellenverordnung (BaustellV) sind einzuhalten.

5.2. Zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle ist dem Gewerbeaufsichtsamt eine Vorankündigung zu übermitteln, sofern der Umfang der Arbeiten dies erfordert (§ 2 BaustellV).

5.3. Eine Unterlage mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz ist zu erstellen (§ 3 BaustellV).

5.4. Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind verschiedene Anforderungen an die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Arbeit zu erfüllen. Diese Anforderungen ergeben sich u. a. aus der Gefahrstoffverordnung und dem Arbeitsschutzgesetz mit den entsprechenden Verordnungen, wie Baustellenverordnung, Arbeitsstättenverordnung und Betriebssicherheitsverordnung.

Nach diesen gesetzlichen Vorschriften des Arbeitsschutzes hat die Verpflichtungen zur Einhaltung der Anforderungen primär der Arbeitgeber zu tragen.

5.5. Die in Kapitel 11.2 der Antragsunterlagen aufgeführte Auflistung von prüfpflichtigen Anlagenteilen ist zu vervollständigen (bspw. Ex-Schutzanlagen).

5.6. Bei den ASA-Sitzungen ist der Fokus auf den Arbeitsschutz zu legen und nicht mit anderen Aufgabengebieten zu vermischen (wie bspw. umweltbezogene Sachverhalte).

5.7. Die Aufbauorganisation ist hinsichtlich Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsarzt zu ergänzen.

5.8. Der Flucht- und Rettungswegeplan ist zu überarbeiten und auszuhängen.

#### 6. Abfallrecht

6.1. Die Verwertungs- und Beseitigungsnachweise sind gemäß den Anforderungen der Nachweisverordnung (NachwV) in der jeweils gültigen Fassung zu führen.

6.2. Bei der Verwertung und Beseitigung von Abfällen sind die abfallrechtlichen Bestimmungen des Bundes, wie z. B. die Nachweisverordnung, die Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – VerpackV), die Altölverordnung (AltölV), und des Bundeslandes Bayern, wie z. B. das Gesetz zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayer. Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG), die Andienungs- und Überlassungspflichten entsprechend dem Kreislaufwirtschaftsgesetz

---

(KrWG) sowie die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Miltenberg zu beachten und einzuhalten.

## **7. Wasserrecht**

- 7.1. Für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist jeweils eine Anlagendokumentation gemäß § 43 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) erforderlich.
- 7.2. Durch die Errichtung einer Lagerhalle, Trocknerhalle und Trafostation geht Hochwasserrückhalteraum in einem Volumen von ca. 2.816 m<sup>3</sup> verloren. Der Retentionsraumausgleich soll auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1300/16 der Gemarkung Bürgstadt durchgeführt werden. Die entsprechende Planung liegt dem Sachgebiet Wasserrecht des Landratsamtes Miltenberg vor. Die Trafostation ist nicht Bestandteil des vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags, sondern Gegenstand eines baurechtlichen Verfahrens (Aktenzeichen: 51-602-B-453-2021-1).

## **8. Wasserwirtschaft**

- 8.1. Es ist darauf zu achten, dass ein Abwasservolumenstrom von 10 m<sup>3</sup>/Tag nicht überschritten wird.
- 8.2. Ob durch die geplanten Maßnahmen andere Sparten/ Kanäle/ Leitungen o. ä. betroffen sind, ist gesondert und eigenverantwortlich vom Antragsteller zu prüfen.
- 8.3. Die wasserrechtliche Genehmigung schließt eine privatrechtliche Gestattung zur Benutzung fremder Grundstücke nicht mit ein und ist demnach gesondert einzuholen.
- 8.4. Auf Grund der Genehmigung kann der Antragssteller keine Schadensersatzansprüche gegen den Freistaat Bayern geltend machen, falls an der Anlage Schäden durch Hochwasser oder Geschiebe entstehen, dies gilt auch während der Bauphase.

## **9. Ausgangszustandsbericht (AZB)**

Sofern vor Inbetriebnahme keine schlüssige Darlegung erfolgt, warum auf die Erstellung und Vorlage eines AZB verzichtet werden kann, ist der AZB vor Inbetriebnahme vorzulegen. Ggf. sind hierfür vor Baubeginn Rückstellproben zu entnehmen.

## **10. Baurecht**

### **10.1. Neubau Lagerhalle mit Silo-Einhausung**

#### **10.1.1. Bautechnische Nachweise**

Die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit, den Brand-, Schall- und Erschütterungsschutz ist nachzuweisen (Art. 62 Abs. 1 BayBO). Das Gebäude ist ein Sonderbau und gehört zur Gebäudeklasse 3 im Sinne des Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BayBO.

Der Standsicherheitsnachweis darf deshalb nach Art. 62a Abs. 1 BayBO nur erstellt sein

1. von Personen mit einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Architektur, Hochbau (Art. 49 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG) oder des Bauingenieurwesens mit einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung in der Tragwerksplanung oder
2. im Rahmen ihrer Bauvorlageberechtigung von
  - a. staatlich geprüften Technikern der Fachrichtung Bautechnik und Handwerksmeistern des Maurer- und Betonbauer- sowie des Zimmererfachs (Art. 61 Abs. 3 BayBO), wenn sie mindestens drei Jahre zusammenhängende Berufserfahrung nachweisen und die durch Rechtsverordnung gemäß Art. 80 Abs. 3 BayBO näher bestimmte Zusatzqualifikation besitzen oder

---

b. Bauvorlageberechtigten nach Art. 61 Abs. 4 Nr. 6 BayBO.

Der Brandschutznachweis ist von einem Prüfsachverständigen für Brandschutz zu bescheinigen oder wird bauaufsichtlich geprüft (Art. 62b Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayBO). Der Personenkreis der Prüfsachverständigen ist in der Verordnung über die Prüffingenieure, Prüfämter und Prüfsachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau) festgelegt. Weitere Informationen zu den infrage kommenden Prüfsachverständigen sind online zu finden unter:

<http://www.stmb.bayern.de/buw/baurechtundtechnik/bautechnik/pruefsachverstaendige/index.php>

Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung ist dem Landratsamt mindestens zwei Wochen vorher mittels Formblatt schriftlich anzuzeigen (Art. 78 Abs. 2 BayBO). Das entsprechende Formblatt ist online zu finden unter:

<http://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/buw/baurechtundtechnik/nutzungsaufnahme-17.pdf>

Mit der Anzeige ist eine Bescheinigung des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes vorzulegen (Art. 78 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 in Verbindung mit Art. 77 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayBO), soweit der Brandschutznachweis nicht bauaufsichtlich geprüft wird (Art. 62b Abs. 2 Satz 1 zweite Alternative BayBO).

#### 10.1.2. Sonstige Hinweise

Baugenehmigungen, Bauvorlagen, bautechnische Nachweise, soweit es sich nicht um Bauvorlagen handelt, sowie Bescheinigungen von Prüfsachverständigen müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen (Art. 68 Abs. 7 Satz 3 BayBO). Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragten Personen sind berechtigt, in Ausübung ihres Amtes Grundstücke und Anlagen einschließlich der Wohnungen zu betreten (Art. 54 Abs. 2 Satz 4 BayBO). Im Rahmen der Bauüberwachung ist jederzeit Einblick in die Genehmigungen, Zulassungen, Prüfzeugnisse, Übereinstimmungszertifikate, Zeugnisse und Aufzeichnungen über die Prüfungen von Bauprodukten, in die Bautagebücher und andere vorgeschriebene Aufzeichnungen zu gewähren (Art. 77 Abs. 5 BayBO).

Zur Verhütung von Unfällen sind die Unfallverhütungsvorschriften der Bauberufsgenossenschaft der Bauwirtschaft in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Die Baustelle ist so abzusichern, dass Dritte nicht gefährdet oder geschädigt werden können und der öffentliche Verkehr nicht beeinträchtigt wird.

Die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellV) vom 10.06.1998 in ihrer aktuellen Fassung ist zu beachten.

Das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten.

Das Landratsamt weist darauf hin, dass insbesondere

- die nicht rechtzeitig erfolgte Vorlage der Baubeginnsanzeige und der Anzeige der Nutzungsaufnahme,
- eine Bauausführung abweichend von den genehmigten Plänen sowie
- die Nichtbeachtung von Auflagen

eine Ordnungswidrigkeit darstellt und mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro geahndet werden kann (Art. 79 Abs. 1 BayBO).

#### 10.2. Erweiterung CMC (Neubau Produktionshalle)

Gemäß Art. 68 Abs. 7 Satz 1 BayBO müssen vor Baubeginn die Grundfläche der baulichen Anlage abgesteckt und ihre Höhenlage festgelegt sein.

##### 10.2.1. Bautechnische Nachweise

Die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit, den Brand-, Schall- und Erschütterungsschutz ist nachzuweisen (Art. 62 Abs. 1 BayBO). Das Gebäude ist ein

---

Sonderbau und gehört zur Gebäudeklasse 5 im Sinne des Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BayBO.

Der Standsicherheitsnachweis muss durch die Bauaufsichtsbehörde, einen Prüfingenieur oder ein Prüfamt geprüft sein (Art. 62a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 BayBO). Deshalb ist die statische Berechnung rechtzeitig der Bauaufsichtsbehörde in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Die Bauaufsichtsbehörde veranlasst die Prüfung des Nachweises im Sinne des Art. 62a Abs. 2 Satz 2 BayBO bei einem Prüfingenieur oder einem Prüfamt sowie die Bauüberwachung gem. Art. 77 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayBO.

Der Brandschutznachweis ist von einem Prüfsachverständigen für Brandschutz zu bescheinigen oder wird bauaufsichtlich geprüft (Art. 62b Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayBO). Der Personenkreis der Prüfsachverständigen ist in der Verordnung über die Prüfingenieure, Prüfähmer und Prüfsachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau) festgelegt. Weitere Informationen zu den infrage kommenden Prüfsachverständigen sind online zu finden unter:

<http://www.stmb.bayern.de/buw/baurechtundtechnik/bautechnik/pruefsachverstaendige/index.php>

Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung ist dem Landratsamt mindestens zwei Wochen vorher mittels Formblatt schriftlich anzuzeigen (Art. 78 Abs. 2 BayBO). Das entsprechende Formblatt ist online zu finden unter:

<http://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/buw/baurechtundtechnik/nutzungsaufnahme-17.pdf>

Mit der Anzeige ist eine Bescheinigung des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes vorzulegen (Art. 78 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 in Verbindung mit Art. 77 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayBO), soweit der Brandschutznachweis nicht bauaufsichtlich geprüft wird (Art. 62b Abs. 2 Satz 1 zweite Alternative BayBO). Die Nutzungsaufnahme ist u. a. erst zulässig, wenn die Bauüberwachung hinsichtlich der Standsicherheit abgeschlossen ist und dies gegenüber dem Landratsamt Miltenberg vom beauftragten Prüfingenieur bzw. Prüfamt schriftlich bestätigt wurde (z. B. Bauüberwachungsprotokoll).

#### 10.2.2. Sonstige Hinweise

Baugenehmigungen, Bauvorlagen, bautechnische Nachweise, soweit es sich nicht um Bauvorlagen handelt, sowie Bescheinigungen von Prüfsachverständigen müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen (Art. 68 Abs. 7 Satz 3 BayBO). Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragten Personen sind berechtigt, in Ausübung ihres Amtes Grundstücke und Anlagen einschließlich der Wohnungen zu betreten (Art. 54 Abs. 2 Satz 4 BayBO). Im Rahmen der Bauüberwachung ist jederzeit Einblick in die Genehmigungen, Zulassungen, Prüfzeugnisse, Übereinstimmungszertifikate, Zeugnisse und Aufzeichnungen über die Prüfungen von Bauprodukten, in die Bautagebücher und andere vorgeschriebene Aufzeichnungen zu gewähren (Art. 77 Abs. 5 BayBO).

Zur Verhütung von Unfällen sind die Unfallverhütungsvorschriften der Bauberufsgenossenschaft der Bauwirtschaft in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Die Baustelle ist so abzusichern, dass Dritte nicht gefährdet oder geschädigt werden können und der öffentliche Verkehr nicht beeinträchtigt wird.

Die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellV) vom 10.06.1998 in ihrer aktuellen Fassung ist zu beachten.

Das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten.

Das Landratsamt weist darauf hin, dass insbesondere

- die nicht rechtzeitig erfolgte Vorlage der Baubeginnsanzeige und der Anzeige der Nutzungsaufnahme,
- eine Bauausführung abweichend von den genehmigten Plänen sowie



- 
- die Nichtbeachtung von Auflagen eine Ordnungswidrigkeit darstellt und mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro geahndet werden kann (Art. 79 Abs. 1 BayBO).

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg in 97082 Würzburg,**

**Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,**

**Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg.**

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Pache**  
Oberregierungsrat